

Deutsches Orient-Institut Hamburg

Jan Cremer, Amke Dietert, Zeynel Abidin Kizilyaprak und Udo Steinbach

**Die Europäische Union und die Türkei.
Eine politische Bestandsaufnahme vor der EU-
Ratssitzung Dezember 2004**

**DOI-Focus
Nr. 17, November 2004**

DOI-FOCUS

bietet kurze Analysen zu überregional bedeutsamen politischen Ereignissen und ökonomischen wie gesellschaftlichen Entwicklungen in Nordafrika, Nah- und Mittelost.

DOI-FOCUS

ergänzt die länderkundlichen Darstellungen des vom Deutschen Orient-Institut herausgegebenen Nahost-Jahrbuches.

DOI-FOCUS

gibt in seinen Analysen die Meinung der jeweiligen Autoren wieder.

Autoren

Dr. Jan Cremer (*1957) studierte Philosophie, Kl. Archäologie, Geschichte und Ethnologie. Seit 1999 ist er freier Mitarbeiter des Deutschen Orient-Instituts (DOI) Hamburg.

Amke Dietert (*1955) studierte Germanistik, Philosophie und Orientalistik/Turkologie. Seit 1999 ist sie freie Mitarbeiterin des Deutschen Orient-Instituts (DOI) Hamburg.

Zeynel Abidin Kizilyaprak (*1960) lebt als wissenschaftlicher Publizist und Kolumnist in Istanbul. Er war Stipendiat der „Hamburger Stiftung für politisch Verfolgte“.

Prof. Dr. Udo Steinbach (*1943) studierte Islamwissenschaft und Klassische Philologie. Seit 1976 ist er Direktor des Deutschen Orient-Instituts (DOI) Hamburg.

Herausgeber

**Deutsches Orient-Institut, Hamburg
Hanspeter Mattes**

Redaktion

Janet Kursawe

Anschrift

**Deutsches Orient-Institut
Neuer Jungfernstieg 21
20354 Hamburg**

Phon 040-42825514

Fax 040-42825509

email mattes@doi.duei.de

Erscheinungsweise

unregelmäßig

Printauflage

50 Stück

ISSN 1619-2729

Online-Ausgabe

abrufbar unter <http://www.duei.de/doi>

ISSN 1619-2737

Copyright und alle Rechte

Deutsches Orient-Institut, 2004

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Der lange Weg nach Brüssel: Stationen einer unvollendeten Beitritts-geschichte	3
3. Die Türkei und die Kopenhagener Kriterien.....	5
4. Über Kopenhagen nach Brüssel: Die Anstrengungen der Türkei 2000 – 2004.....	8
5. Bericht und Votum der EU-Kommission vom Oktober 2004: Eine kritische Lektüre.....	14
6. Wieder aufgeflammt: Die gesellschaftliche Grundsatzdebatte in Deutschland.....	22
7. Grenzenloser Optimismus? Diskussion des EU-Beitritts und Perzeption der EU in der Türkei	27
8. Resumee	34

Zusammenfassung

Der vorliegende DOI-Focus gibt einen Überblick über die lange Geschichte der Annäherung der Türkei an die EU und die auf diesem Wege geschlossenen Vereinbarungen, die von Seiten der EU aufgestellten Beitrittskriterien und die in den letzten fünf Jahren verstärkten Bemühungen der Türkei, diesen Anforderungen gerecht zu werden. Ferner setzt er sich kritisch mit dem politischen Teil des am 6. Oktober 2004 vorgelegten Berichts der EU-Kommission über die „Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt“ auseinander. Abschließend werden die kontroversen Debatten um die politische und kulturelle Identität der EU in Deutschland und die EU-Diskussionen in der Türkei dargestellt. Bemerkenswert ist, dass in der Türkei das sowohl von der Regierung als auch in der Gesellschaft unumstritten angestrebte Ziel, Mitglied der EU zu werden, dennoch begleitet ist von tief greifenden Vorbehalten und Ängsten vor einem Verlust an Souveränität.

Ziel der Arbeit ist es, zu einer Versachlichung der Debatte beizutragen. Die Autoren sehen in politischen Entscheidung der EU- Kommission, trotz nach wie vor bestehender Mängel im Bereich der Menschenrechte die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen unter Beibehaltung des politischen Monitoring aufzunehmen, einen gangbaren Weg, zur Überwindung der hier bestehenden Defizite, schlagen aber in einigen Punkten deutlicher formulierte Forderungen vor. Sowohl in den europäischen als auch in der türkischen Gesellschaft werden darüber hinaus weitere Aufklärung und Diskussionen nötig sein, um die Voraussetzungen für ein wirkliches politisches Zusammenwachsen zu schaffen.

1. Einleitung

Am 17. Dezember 2004 wird der Europäische Rat darüber entscheiden, ob der Türkei ein Datum zur Aufnahme von Verhandlungen über den Beitritt des Landes zur Europäischen Union (EU) gegeben wird. Noch nie in der Geschichte des europäischen Einigungsprozesses ist die Beitrittsperspektive eines Lands so intensiv und kontrovers debattiert worden. Manch ein Teilnehmer an dieser Debatte stilisierte den 17. Dezember gar zu einem „Schicksalstag“ an dem über Sein und Nicht Sein der EU entschieden werde.

Der hier vorgelegte *DOI-Focus* verfolgt mit Blick auf das ohne Zweifel historische Datum eine bescheidene Zielsetzung; zum einen sollen die wichtigsten Stationen in der Entwicklung der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und der Türkei nachgezeichnet werden; sie reichen vom Abschluss des Assoziierungsabkommens am 12. September 1963 bis zu dem am 6. Oktober 2004 vorgelegten letzten „Fortschrittsbericht“ der EU-Kommission. An diesem roten Faden werden zugleich die politischen und gesellschaftlichen Maßnahmen dargelegt, mit denen Ankara auf die Forderungen und den Druck aus Brüssel über die – vor allem letzten – Jahre reagiert hat.

Zugleich aber wird der „Regelmäßige Bericht über den Fortschritt der Türkei auf dem Weg zum Beitritt“ vom Oktober 2004 kritisch geprüft. Ihm kommt eine besondere Bedeutung zu, da er nach dem Beschluss des Europäischen Rates vom Dezember 2002 die Grundlage für die Entscheidung über die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Türkei bilden wird. Es war deshalb kritisch zu prüfen, inwieweit dieser Bericht in voller Übereinstimmung mit der über Jahre kritisierten tatsächlichen Situation in der Türkei steht; bzw. wo ein objektiv und distanziert positionierter Beobachter fortbestehende Defizite feststellen kann. Dies nicht in der Zielsetzung, die Entscheidungsfindung am 17. Dezember 2004 zum Negativen zu beeinflussen; vielmehr soll auf diese Weise Hilfestellung geleistet werden, eine realistische Agenda für Verhandlungen aufzustellen, an deren Ende eine Türkei steht, die in vollem Umfang für den Beitritt fit ist. Nur eine solche kritische Würdigung vermag auch die Bedenken vieler Skeptiker abzumildern, die Verhandlungen wären ein Selbstgänger, würden sie erst einmal begonnen. Nur Verhandlungen mit offenem Ergebnis werden den letztendlichen Resultaten in einer breiten europäischen Öffentlichkeit Glaubwürdigkeit und Akzeptanz verleihen.

Systematisch werden auch die Argumente in jener gesellschaftlichen Grundsatzdebatte vorgestellt, die vor allem in Deutschland zu den Fragen nach der geographischen, kulturellen und politischen Grenzziehung sowie zur Identität Europas geführt worden ist. Diese Blickrichtung auf Europa wird durch die Blickrichtung auf die Türkei ergänzt: Während auch in der Türkei – sowohl im kemalistischen wie im islamistischen Lager – Stimmen laut geworden sind, die in der Mitgliedschaft in der EU das Ende der Türkischen Republik (oder dessen, was sie darunter verstehen) sehen, ist jedoch die Grundstimmung unter weitesten Teilen der Bevölkerung nachhaltig positiv und optimistisch.

2. Der lange Weg nach Brüssel: Stationen einer unvollendeten Beitrittsgeschichte

Bereits Ende der 1950er Jahre beantragte die Staatsführung der Türkischen Republik eine Assoziierung an die damalige, aus ihren sechs Gründungsmitgliedern bestehende Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG). Die Verhandlungen wurden knapp 4 Jahre später mit dem „*Agreement Establishing an Association Between the European Economic Community and Turkey*“ vom 12. September 1963 abgeschlossen.

Dieses sogenannte „Ankara-Abkommen“ trat wie geplant am 1. Dezember 1964 in Kraft. In Artikel 28 des Abkommens ist – wie auch in der Präambel – eine deutliche Beitrittsperspektive enthalten: „*Sobald das Funktionieren des Abkommens es in Aussicht zu nehmen gestattet, dass die Türkei die Verpflichtungen aus dem Vertrag zur Gründung der Gemein-*

*schaft vollständig übernimmt, werden die Vertragsparteien die Möglichkeit eines Beitritts der Türkei zur Gemeinschaft prüfen.*¹ Das Abkommen sah in Artikel 2 - 5 drei konkrete Phasen der Annäherung vor:

- eine „Vorbereitungsphase“ von fünf Jahren (Artikel 3),
- eine „Übergangsphase“ von maximal zwölf Jahren mit Etablierung der Zollunion am Ende dieser Phase (Artikel 4),
- eine „Schlussphase“ zur Erreichung der Vollmitgliedschaft der Türkei (Artikel 5).²

Bei Ratifizierung des Abkommens am 12. September 1963 stand für führende EWG-Politiker – jenseits aller strategischen Positionierungen im Kalten Krieg – fest, dass die Türkei ein (politischer) Teil Europas war. *„Die Türkei gehört zu Europa. Das ist der tiefste Sinn dieses Vorgangs: Er ist, in denkbar zeitgemäßer Form, die Bestätigung einer Wahrheit, die mehr ist als ein abgekürzter Ausdruck einer geographischen Aussage oder einer geschichtlichen Feststellung, die für einige Jahrhunderte Gültigkeit hat.“* So der Präsident der EWG-Kommission, Walter Hallstein (CDU) in seiner Rede anlässlich der Ratifizierung. Besonderen Wert legte Hallstein auf die türkische Annäherung an Europa seit Mustafa Kemal (Atatürk): *„Die Türkei ist Teil Europas: dabei gedenken wir vor allem der immensen Persönlichkeit Atatürks, auf dessen Werk wir an jeder Ecke in diesem Land stoßen und der radikalen Weise, in der er jeden Aspekt des Lebens in der Türkei nach europäischen Linien neu geformt hat ...“*³. Hallsteins Worten zufolge hatte sich die Türkei die wesentlichen Merkmale zu eigen gemacht, die für die Zugehörigkeit zu Europa und zur zukünftigen Einheit Europas erforderlich sind, oder sie war wenigstens weit genug auf diesem Weg fortgeschritten. Dies bezeugte der Vertrag und alle später beitretenden Mitglieder haben diese Aussage übernommen. Dies gilt auch für die 1967 aus der EWG u.a. hervorgegangene Europäische Gemeinschaft (EG).

Auf der Grundlage des Ankara-Abkommens wurden zwar 1970, 1973, 1978 und 1980 weitere, das Ankara-Abkommen präzisierende Vereinbarungen getroffen, allerdings gingen die schon bald aufgetretenen Verzögerungen im Fahrplan auf ökonomische und administrative Strukturanpassungsprobleme auf türkischer Seite zurück. Dennoch kündigte im Februar 1980 die türkische Regierung an, einen Beitrittsantrag an die EG stellen zu wollen. Heinz Kramer berichtet⁴, dass zu diesem Zeitpunkt in EG-Kreisen allerdings bereits die Frage im Raum stand, ob es überhaupt sinnvoll und richtig sei, die Türkei voll in den europäischen Integrationsprozess einzubeziehen. Die im Raume stehende Idee, durch großzügige Finanzhilfe und dem Angebot einer speziellen Partnerschaft der türkischen Regierung das Ankara-Abkommen „abzukaufen“, wurde jedoch spätestens nach dem Militärputsch in der Türkei (September 1980) nicht weiter verfolgt. Die Beziehungen zwischen der EG und der Türkei wurden eingefroren, 1982 auch formell das Ankara-Abkommen ausgesetzt.

Im Jahre 1987, nach den ersten wieder halbwegs freien Parlamentswahlen, stellte die türkische Regierung unter Turgut Özal einen Antrag auf Vollmitgliedschaft in der EG. Ministerpräsident Özal wollte der europäischen Öffentlichkeit eine westlich orientierte, demokratische und moderne Türkei präsentieren. Zwar wurde 1988 das Ankara-Abkommen wieder in Kraft gesetzt, aber die EG lehnte im Dezember 1989 den türkischen Antrag ab, insofern sie Verhandlungen darüber ohne Angaben eines Datums zurückstellte, zugleich aber

¹ Zum Vertrag allgemein siehe: www.auswaertiges-amt.de/www/de/eu_politik/vertiefung/index_html. Vertragstext in deutscher Sprache siehe unter: www.Migration-online.de/sub/druckgesetz_aWQ9NTY.html.

² Zu den konkreten Annäherungsphasen unter Berücksichtigung der späteren Protokollergänzungen siehe: Riemer, Andrea K.: Die Türkei und die Europäische Union, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Bonn, B10-11, 2003, S. 40-46.

³ Oppermann, Thomas (Hrsg.), Walter Hallstein: Europäische Reden, Stuttgart 1979, S. 439f.

⁴ Kramer, Heinz: Die Europäische Gemeinschaft und die Türkei, Baden-Baden 1988 (Internationale Politik und Sicherheit. 21), S.76f.

Maßnahmen vorschlug, die es der Türkei – „ohne Verzicht auf das Endziel des Beitrittes“ – ermöglichen würden, die Assoziierung mit der Gemeinschaft enger zu gestalten. Die Verhandlungen der nunmehrigen Europäischen Union (EU) mit der Türkei führten zum Abschluss eines Vertragswerkes auf ökonomisch-administrativer Ebene, der Zollunion, welche dann am 1. Januar 1996 in Kraft trat – verglichen mit den ursprünglichen Plänen von 1963 also mit 15jähriger Verspätung.

Nachdem der Europäische Rat 1997 in Luxemburg bekräftigt hatte, dass „die Türkei für einen Beitritt zur Europäischen Union in Frage kommt“, nicht aber – zur Enttäuschung der türkischen Seite – der Türkei einen offiziellen Kandidatenstatus verlieh, wurden unter deutscher EU-Präsidentschaft auf dem EU-Gipfel in Köln im Juni 1999 die Weichen für den Kandidatenstatus der Türkei gestellt. Beim Europäischen Rat von Helsinki im Dezember desselben Jahres wurde er förmlich festgeschrieben.

Dies bedeutete aber auch, dass die Türkei sich nun dem gleichen Procedere unterwerfen musste und sich an den gleichen politischen, ökonomischen und administrativen Kriterien messen lassen sollte wie alle anderen offiziellen Beitrittskandidaten in den 1990ziger Jahren. Damit war auch klar: Die Beitrittsverhandlungen beginnen erst dann, wenn die Türkei die politischen Kriterien, aufgestellt auf der Sitzung des Europäischen Rates 1993 in Kopenhagen, in den Augen der EU erfüllt hat. Im Unterschied zu anderen Beitrittskandidaten war allerdings der Türkei 1999 der Kandidatenstatus ohne konkrete Zeitperspektive verliehen worden.⁵

3. Die Türkei und die Kopenhagener Kriterien

Auf seiner Sitzung am 21. und 22. Juni 1993 in Kopenhagen beschloss der Europäische Rat, dass ein Beitritt neuer Mitglieder von der Erfüllung nachfolgend aufgeführter Bedingungen abhängig ist und dass diese Bedingungen für alle Beitrittskandidaten gleich seien. Diese sogenannten Kopenhagener Kriterien sind in drei Kategorien unterteilt:

- stabile Institutionen als Garantie für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und den Schutz von Minderheiten als politisches Kriterium;
- eine funktionierende Marktwirtschaft und die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der EU standzuhalten, als wirtschaftliches Kriterium und
- die Fähigkeit, alle Pflichten der Mitgliedschaft – d.h. das gesamte Recht der EU (den sogenannten "Acquis communautaire") – zu übernehmen, und das Einverständnis mit den Zielen der Politischen Union sowie mit denen der Wirtschafts- und Währungsunion als das "Acquis-Kriterium".⁶

Um allerdings dem Anspruch der EU gerecht zu werden, eine politische Union auf der Grundlage gemeinsamer demokratischer Werte zu sein, wird die Erfüllung der Kopenhagener Kriterien durch einen Beitrittskandidaten zeitlich differenziert:

- die politischen Kriterien wie institutionelle Stabilität, Menschenrechte etc. müssen *vor* Beginn der Beitrittsverhandlungen erfüllt sein;
- die wirtschaftlichen Kriterien und die Übernahme des "Acquis communautaire" müssen erst *im Moment des Beitrittes* selbst erfüllt sein, nicht schon vor oder während der Beitrittsverhandlungen;⁷

⁵ Vgl. www.auswaertiges-amt.de/www/de/eu_politik/vertiefung/index_html.

⁶ Vgl. www.auswaertiges-amt.de/www/de/eu_politik/vertiefung/index_html.

⁷ Wie im Titel bereits angedeutet, werden auf den folgenden Seiten ökonomische Aspekte eines möglichen Beitritts der Türkischen Republik zur EU nicht erörtert; als aktuelle Einführung in die ob seines unterschiedlichen Zahlenmaterials verwirrende Debatte sei verwiesen auf: http://www.bpb.de/themen/QPN401,,0,T%FCrkei_und_EU.html.

- der Beitritt des Kandidatenlandes darf nur dann erfolgen, wenn zu erwarten ist, dass der Beitritt nicht zu deutlichen Defiziten im EU-Integrationsprozess führt.

Wie vorhin beschrieben, wurde die Türkei durch die Anerkennung als offizieller Beitrittskandidat auf der EU-Ratssitzung im Dezember 1999 einerseits automatisch den Kopenhagener Kriterien und seinem Regelwerk unterworfen. Andererseits wurden vom Europäischen Rat auf dieser Sitzung eine Reihe von Maßnahmen gegenüber der Türkischen Republik beschlossen, wie sie auch gegenüber den anderen – damals zwölf – Beitrittskandidaten getroffen worden waren:

- Konzeption und Verabschiedung einer Beitrittspartnerschaft;
- Schaffung von Überwachungsmechanismen, die es der EU ermöglichen sollen, die Einhaltung der türkischen Verpflichtungen aus der Beitrittspartnerschaft zu kontrollieren (u.a. der jährliche Fortschrittsbericht der EU- Kommission, welcher aber bereits seit 1998 vorgelegt wird);
- Aufbau einer Finanzhilfe für die Türkei zur Vorbereitung ihres Beitrittes;
- Schaffung von Beteiligungsmöglichkeiten der Türkei an Gemeinschaftsprogrammen der EU.⁸

Darüber hinaus formulierte der Europäische Rat in Helsinki politische Bedingungen für einen Beitritt der Türkei betreffend die griechisch-türkischen Grenzstreitigkeiten in der Ägäis und das Zypernproblem.⁹

Knapp andertalb Jahre später, am 8. März 2001 verabschiedete der Europäische Rat seinen Beschluss über die Beitrittspartnerschaft mit der Türkei. In diesem gut zehnteiligen Papier wurden die „Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft für die Türkische Republik“ formuliert.¹⁰ Aufgeteilt in zwölf „prioritäre Bereiche“ (wie Wirtschaftsreform, Binnenmarkt, Justiz, Umwelt, Energie, Politische Kriterien, Landwirtschaft, Verkehr u.a.) wurden von der EU die kurzfristigen und mittelfristigen Prioritäten/Ziele formuliert.

Im Folgenden werden beispielhaft die kurzfristigen Prioritäten im Bereich „Politische Kriterien“ angeführt:

- Die Bemühungen der Vereinten Nationen, die Suche nach einer umfassenden Lösung des Zypern-Problems zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen, nachdrücklich unterstützen;
- die gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Garantien für das Recht auf Meinungsfreiheit stärken;
- die gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Garantien für das Recht auf Vereinigungsfreiheit und das Recht, sich friedlich zu versammeln, ausbauen und die Entwicklung der Zivilgesellschaft fördern;
- die Bekämpfung der Folterpraktiken verstärken und die Einhaltung des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter gewährleisten;
- die rechtlichen Verfahren im Zusammenhang mit der Untersuchungshaft an die Europäische Menschenrechtskonvention und an die Empfehlungen des Ausschusses zur Verhütung von Folter weiter angleichen;

⁸ Zur Beitrittspartnerschaft allgemein und zur Beitrittsstrategie mit der Türkei vgl.:

<http://europa.eu.int.scadplus/printversion/delvb/e40113.htm>

⁹ Darauf wird im Folgenden nicht weiter eingegangen.

¹⁰ Zu den konkreten Elementen der Beitrittspartnerschaft vgl.:

<http://europa.eu.int.scadplus/printversion/delvb/e40111.htm>

Text des Ratsbeschlusses vom 8.März 2001: Amtsblatt Nr. L 085 vom 24.3.2001, S. 0013 – 0023.

- die Möglichkeiten, gegen Menschenrechtsverletzungen vor Gericht zu klagen, ausbauen;
- die Ausbildung der mit der Rechtsdurchsetzung betrauten Beamten in Menschenrechtsfragen intensivieren;
- die Arbeitsweise und Effizienz der Gerichte verbessern; insbesondere bessere europarechtliche Ausbildung der Richter und Strafverfolger;
- die faktische Aussetzung der Todesstrafe aufrecht erhalten;
- alle rechtlichen Vorschriften, die türkischen Staatsangehörigen den Gebrauch ihrer Muttersprache in Fernsehen und Radio verbieten, aufheben;
- umfassendes Konzept für den Abbau des Regionalgefälles erarbeiten.¹¹

Als mittelfristige Ziele (d.h. mit einer Dauer von mehr als einem Jahr) wurden von der EU für den Bereich „ Politische Kriterien“ formuliert:

- Alles daran setzen, um etwaige ungelöste Grenzstreitigkeiten und andere damit zusammenhängende Fragen zu lösen;
- alle Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Individuen, ohne jede Art von Diskriminierung und unabhängig von deren Sprache, Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, politischer Meinung, Weltanschauung oder Religion vollständig garantieren;
- die Möglichkeiten zur Wahrnehmung des Rechts auf Gedanken- und Gewissensfreiheit und des Rechts auf die Religionsausübung verbessern;
- die türkische Verfassung und andere einschlägige Rechtsvorschriften dahingehend überprüfen, dass allen türkischen Bürgern sämtliche Rechte und Freiheiten garantiert werden; die Durchführung entsprechender Reformen und die Übereinstimmung mit den Praktiken in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gewährleisten;
- die Todesstrafe abschaffen und das Protokoll Nr. 6 zur Europäischen Menschenrechtskonvention unterzeichnen;
- den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und dessen fakultativen Protokoll sowie den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ratifizieren;
- die Haftbedingungen in den Gefängnissen anpassen;
- den Nationalen Sicherheitsrat in ein Beratungsorgan der Regierung umwandeln;
- den Ausnahmezustand im Südosten aufheben;
- die kulturelle Vielfalt und die kulturellen Rechte aller Bürger gewährleisten.¹²

Mit Recht verwiesen Kritiker darauf, dass trotz aller hehren Zielsetzungen der EU Konflikte mit der Türkei durch Formulierungen in dieser Beitrittspartnerschaft bereits vorprogrammiert seien: Einerseits sei durch die Unterscheidung in kurz- und mittelfristig zwar ein Zeitkorridor eingeräumt, aber wenn mittelfristig gefordert wird „alle Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Individuen, ohne jede Art von Diskriminierung und unabhängig von deren Sprache, Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, politischer Meinung, Weltanschauung oder Religion vollständig [zu] garantieren“ ist klar, dass diese Forderung beispielweise bezüglich Roma und Sinti in kaum einem Mitgliedsland der EU erfüllt wird. Müssen daher auch alle mittelfristigen Prioritäten bei Beginn der Beitrittsverhandlungen schon erfüllt sein?¹³ Oder geht es – um bei diesem Beispiel zu bleiben – nur um eine rechtliche/institutionelle Garantie? Dann erhebt sich die Frage, nach welcher Rechtsgarantie (italienisch, französisch, deutsch) für Roma und Sinti

¹¹ Zitiert nach: <http://europa.eu.int/scadplus/printversion/de/lvb/e40111g.htm>

¹² Zitiert nach: <http://europa.eu.int/scadplus/printversion/de/lvb/e40111g.htm>

¹³ Vgl. hierzu Kramer, Heinz: Die Türkei und die Kopenhagener Kriterien, Berlin 2002 (SWP-Studie S 39), S.9ff.

die Türkei beurteilt werden soll. Ähnlich klärungsbedürftig erweisen sich andererseits auch weitere Formulierungen in dieser Prioritätenliste wie Heinz Kramer detailliert ausführt.¹⁴ Ein gewichtiges Manko schon in der Konzeption der Formulierungen der Beitrittspartnerschaft sehen die Autoren dieses Beitrages in dem Umstand, dass die Begriffe „Minderheit“ oder/und auch „Kurden“/bzw. „kurdische Bevölkerung in der Türkei“ nicht vorkommen. Der Umgang mit Kurden wird in dem EU-Konzept unter allgemeinen Stichworten wie „Gewährung individueller Menschen- und Bürgerrechte“ „kultureller Rechte“ wie auch „Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage im Südosten“ versteckt – mit Folgen von denen in Kapitel 5 und 7 die Rede sein wird. Interessanterweise werden die Begrifflichkeiten Minderheit, Kurden etc. in den jährlichen Fortschrittsberichten der EU-Kommission dagegen schon verwandt. Die Frage bleibt allerdings im Raum, warum die EU diese fast historische Chance bei der Konzeptionierung der Beitrittspartnerschaft nicht wenigstens in jenem Sinne nutzte, dass der Türkischen Republik – wie in anderen Fällen auch – die Ratifizierung bestimmter Konventionen des Europa-Rates zur konkreten Auflage gemacht worden ist. Zu nennen ist hier das „Rahmenabkommen zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1995“, mittlerweile von 35 Staaten ratifiziert.¹⁵ Denkbar wäre in einem ersten Schritt auch nur die Ratifizierung der „Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vom 5.11.1992“ gewesen.¹⁶

4. Über Kopenhagen nach Brüssel: Die Anstrengungen der Türkei 2000 – 2004

Mit der offiziellen Anerkennung der Türkei als EU-Beitrittskandidat auf gleicher Stufe mit den übrigen Beitrittskandidaten auf dem Gipfeltreffen des Europäischen Rates am 10./11. Dezember 1999 in Helsinki¹⁷ wurde in der Türkei ein beachtlicher politischer Reformprozess in Gang gesetzt. Der am 6. Oktober 2004 veröffentlichte *Fortschrittsbericht der EU-Kommission*¹⁸, in dem die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen empfohlen wird, kommt zu dem Schluss, dass die Türkei die politischen Kriterien von Kopenhagen im gesetzgeberischen Bereich weitgehend erfüllt hat, während bezüglich der Umsetzung in die Praxis nach wie vor gravierende Mängel konstatiert werden. Die vom Europäischen Rat im Juni 1993 festgelegten „Kopenhagener Kriterien“ für die Aufnahme neuer EU-Mitglieder fordern neben einer funktionsfähigen Marktwirtschaft und der Übernahme des gesamten Regelwerks der EU, dem „acquis communautaire“, als zentrale Voraussetzung „eine institutionelle Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, für die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten“.¹⁹ Dieser politische Teil der Kopenhagener Kriterien muss – wie schon in Kapitel 3 dargelegt – bereits bei der Aufnahme von Beitrittsverhandlungen erfüllt sein, während dies für die übrigen Kriterien erst bei der tatsächlichen Aufnahme in vollem Umfang der Fall sein muss.

Da die politischen Kriterien in der jetzigen Phase von entscheidender Bedeutung für die Fortgang der Beitrittsbemühungen der Türkei sind, beschränkt sich die hier folgende Darstellung

¹⁴ Ebenda S. 10f.

¹⁵ Nähere Informationen dazu unter: <http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/Html.htm>

¹⁶ Vertragstext in Deutsch unter: <http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/148.htm>

¹⁷ Sämtliche Dokumente, Berichte und Beschlüsse bzgl. der Beziehungen der Türkei zur EU sowie das Nationale Programm der Türkei zur Übernahme des Gemeinschaftlichen Besitzstandes sind zu finden auf folgender Internetseite der Europäischen Kommission:

http://europa.eu.int/comm/enlargement/turkey/docs.htm#regular_reports.

¹⁸ Regelmäßiger Bericht über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt, 2004, Brüssel, 6.10.2004.

¹⁹ Für den Wortlaut der Kopenhagener Kriterien siehe:

http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/eu_politik/aktuelles/e_raete/kop_kriterien_html

Eine umfassende Analyse der Bedeutung der Kopenhagener Kriterien für die Türkei findet sich in: Kramer, Heinz: Die Türkei und die Kopenhagener Kriterien, siehe Anm. 13.

der Maßnahmen, die die Türkei bisher zur Erfüllung der Kopenhagener Kriterien ergriffen hat, auf diesen Bereich.

Das am 8. März 2001 vom Europäischen Rat beschlossene *Dokument über die Beitrittspartnerschaft*²⁰ legt im Bereich der Menschenrechte kurz- und mittelfristige Ziele fest, die die Türkei verwirklichen muss, um den Kopenhagener Kriterien gerecht zu werden. Diese umfassen u.a. die rechtliche Stärkung von Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, rechtliche und praktische Maßnahmen zur Bekämpfung der Folter, die Abschaffung der Todesstrafe, Aufhebung aller rechtlichen Hindernisse für den Gebrauch anderer Muttersprachen türkischer Staatsbürger in Rundfunk und Fernsehen sowie Schulung von Vollzugsbeamten, Richtern und Staatsanwälten über menschenrechtliche Prinzipien.

Es wurden Beobachtungsmechanismen über den Stand der Verwirklichung dieser Ziele vereinbart, deren Ergebnisse in jährlich erstellten Fortschrittsberichten der Europäischen Kommission dokumentiert werden.

Als Antwort auf das Dokument zur Beitrittspartnerschaft verabschiedete das türkische Kabinett am 20.3.2001 ein *Nationales Programm für die Übernahme des Gemeinschaftlichen Besitzstandes*²¹. Einleitend heißt es darin „Die türkische Regierung wird 2001 die fortlaufende Arbeit an politischen, administrativen und rechtlichen Reformen beschleunigen und ihre Gesetzgebungsvorschläge der Großen Türkischen Nationalversammlung vorlegen. Das Ziel ist es, die Bestimmungen der Verfassung und der übrigen Gesetze auf Basis der internationalen Verpflichtung der Türkei und der EU-Standards weiterzuentwickeln und die Freiheit zu fördern, zusätzliche Garantien für ein höheres Maß an partizipatorischer Demokratie zu schaffen, sowie das Gleichgewicht von Macht und Kompetenzen unter den staatlichen Organen und die Herrschaft des Rechts zu stärken.“

Für die zu dieser Zeit (1999 – 2002) amtierende Koalitionsregierung unter Ministerpräsident Bülent Ecevit war es allerdings äußerst schwierig, Einigkeit über konkrete Reformschritte zu erzielen. Während die konservativ-liberale *Mutterlandspartei* (ANAP) unter ihrem Vorsitzenden und stellvertretenden Ministerpräsidenten Mesut Yılmaz, der innerhalb der Regierung für die Beziehungen zur EU zuständig war, im Interesse des EU-Beitritts zu ernsthaften Reformen bereit war, beharrten die in nationalistisch-kemalistischen Traditionen verhaftete *Demokratische Linkspartei* (DSP) von Ministerpräsident Ecevit und noch stärker die rechts-nationalistische *Partei der Nationalen Bewegung* (MHP) unter dem Vorsitz des stellvertretenden Ministerpräsidenten Devlet Bahçeli auf ihrem autoritären Staatsverständnis und ihrem Konzept der Wahrung der nationalen Sicherheit.

Heinz Kramer von der Stiftung Wissenschaft und Politik charakterisierte das Programm, das auch in EU-Kreisen nicht unbedingt auf euphorische Begeisterung stieß, mit folgenden Worten: „Der vorgelegte Text des Nationalen Programms ist Ausdruck dieses Ringens um Kompromisse. Die einzelnen Formulierungen lassen oft nicht mehr als dieses Bemühen erkennen. Sie geben kaum Hinweise auf die konkrete Richtung und die Reichweite der beabsichtigten Reformen. In den entscheidenden Fragen – Todesstrafe, Kurdenfrage, Meinungsfreiheit, Rolle des Militärs – sind die eigentlichen inhaltlichen Auseinandersetzungen innerhalb der Regierung und mit der Militärführung nur vertagt, aber keineswegs entschieden.“²²

Während auf die EU-Forderungen zu kulturellen Rechten für Minderheiten praktisch überhaupt nicht eingegangen wird, zeigen die Absichtserklärungen bezüglich der Meinungsfreiheit, dass man nicht bereit war, die Schranken allzu weit zu öffnen: es wird ausdrücklich auf die in Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention eröffnete Möglichkeit der Ein-

²⁰ Quelle siehe Anm. 17.

²¹ Ebenda.

²² Kramer, Heinz: Das Nationale Programm der Türkei für die Übernahme des Gemeinschaftlichen Besitzstandes. Ein Kommentar zum Politischen Teil, Berlin 2001.

schränkung der Meinungsfreiheit zum Schutz der nationalen Sicherheit und territorialen Unversehrtheit verwiesen. Die Überprüfung der bestehenden gesetzlichen Regelungen soll vorgenommen werden auf der Grundlage „der fundamentalen Prinzipien der türkischen Verfassung, insbesondere derjenigen, die sich auf den säkularen und demokratischen Charakter der Republik, die nationale Einheit und das Prinzip des unitären Staates beziehen.“²³

Der Kritik an Verurteilungen und Inhaftierungen von Menschen aufgrund friedlicher politischer Meinungsäußerungen versuchte die türkische Regierung im Dezember 2000 nach einem auch schon in den Jahren zuvor praktizierten Muster den Wind aus den Segeln zu nehmen: es wurde ein Gesetz über bedingte Strafaussetzungen und -reduzierungen erlassen (Gesetz Nr. 4616),²⁴ das in türkischen und ausländischen Medien oft fälschlich als „Amnestiegesetz“ bezeichnet wurde. Die gesetzlichen Grundlagen für die Bestrafung von Meinungsäußerungen wurden jedoch nicht angetastet. Kritisiert wurde von Menschenrechtsverteidigern und der liberalen Öffentlichkeit in der Türkei auch, dass die Regelungen in vielen Fällen zur Aufhebung der Strafen und der Niederschlagung von Gerichtsverfahren gegen der Folter angeklagte Polizisten führte.

Im Nationalen Programm wurde als erster Schritt zur Verwirklichung seiner Ziele eine Reform der Verfassung angekündigt, die im Oktober 2001 mit der Änderung zahlreicher Verfassungsartikel umgesetzt wurde²⁵. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass damit die Grenzen, die die politische Meinungsfreiheit einschränkten, an verschiedenen Punkten weiter gezogen wurden. Das Verbot von Meinungsäußerung in einer „verbotenen Sprache“ wurde – auch für die Presse – aufgehoben, der politische Handlungsspielraum für Vereine und im Demonstrationsrecht wurde erweitert und die Möglichkeit der Verhängung der Todesstrafe auf Kriegszeiten oder Situationen unmittelbarer Kriegsgefahr beschränkt. Im Anschluss daran wurden zwischen Februar 2002 und August 2004 insgesamt acht „Harmonisierungspakete“ verabschiedet, mit denen Gesetze verändert oder neue Verordnungen erlassen wurden.

Zum 30. November 2002 wurde der *Ausnahmezustand* in den beiden letzten Provinzen (Diyarbakır und Şırnak) aufgehoben.

Die *Todesstrafe* wurde im August 2002 mit dem 3. Harmonisierungspaket (Gesetz Nr. 4771) außerhalb von Kriegszeiten oder Zeiten unmittelbarer Kriegsgefahr abgeschafft (entsprechende dem 6. Zusatzprotokoll der Europäischen Menschenrechtskonvention; im Januar 2004 folgte die vollständige Abschaffung und die Unterzeichnung des 13. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Zur Bekämpfung der *Folter* wurde schrittweise eine Reihe gesetzlicher Maßnahmen ergriffen. Eine wichtige Schutzmaßnahme ist die Verkürzung der Polizeihaft, die in der geänderten Verfassung von Oktober 2001 auf höchstens 48 Stunden festgelegt wurde. Mit dem 1. „Harmonisierungspaket“ vom Februar 2002 (Gesetz Nr. 4744) wurde die Polizeihaft bei gemeinschaftlich begangenen Straftaten von sieben auf vier Tage verkürzt und mit der Aufhebung des Ausnahmezustands fiel die dort geltende Möglichkeit der mehrfachen Verlängerung der Gewahrsamszeit auf richterliche Anordnung in der Praxis weg.

Das Recht auf sofortigen Anwaltszugang für Festgenommene in Polizeihaft trat mit dem 4. Harmonisierungspaket (Gesetz Nr. 4778) am 11. Januar 2003 in Kraft. Ausgenommen waren davon allerdings Personen, die aufgrund von Vorwürfen, die unter die Zuständigkeit der Staatssicherheitsgerichte fielen, festgenommen wurden – d.h. im Wesentlichen die aus politi-

²³ Siehe Anm. 17.

²⁴ Sämtliche seit 1999 verabschiedeten türkischen Gesetze sind zu finden auf der Internetseite der Großen Türkischen Nationalversammlung: <http://www.tbmm.gov.tr/> (über Eingabe der Gesetzesnummer im Suchfeld).

²⁵ Die Änderungen erfolgten mit Gesetz Nr. 4709 vom 3.10.2001, Veröffentlichung im Amtsblatt am 17.10.2001. Die Verfassung in der Fassung von Oktober 2001 siehe z.B.: T.C. Anayasası, Seçkin Yaymevi, Ankara 2002.

schen Gründen festgenommenen. Diese Einschränkung wurde im Juli 2003 aufgehoben, so dass seitdem das Recht auf sofortigen Anwaltszugang in Polizeihaft für alle gilt. Anwälte und Menschenrechtler in der Türkei kritisieren allerdings, dass dieses Recht in der Praxis von der Polizei häufig unterlaufen werde und dass in der gesetzlichen Regelung nicht das Recht auf anwaltlichen Beistand während der Vernehmungen festgeschrieben wurde. Soweit den Anwälten Zugang gewährt wird, geschieht dies oft nur für wenige Minuten. Beschuldigte haben zwar das Recht, die Aussage zu verweigern, angesichts drohender Folter ist dieses Recht jedoch nur von begrenztem Wert. Nach Aussagen Betroffener und ihrer Anwälte kommt die Polizei in der Regel auch nicht ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach, Beschuldigte auf ihre Rechte hinzuweisen.

Auch hinsichtlich der *Strafverfolgung von Folterern* wurden wichtige gesetzliche Änderungen verabschiedet. Ein wesentliches Hindernis war hier die Regelung im Gesetz über die Strafverfolgung von Staatsbeamten, wonach im Falle von im Dienst begangenen Straftaten Ermittlungsverfahren nur mit Zustimmung des jeweils zuständigen Vorgesetzten – bei Polizisten in der Regel des Provinzgouverneurs – eröffnet werden konnten. Hiervon wurden mit dem im Januar 2003 in Kraft getretenen Gesetz Nr. 4778 Anklagen wegen Folter und Misshandlungen ausgenommen. Gleichzeitig wurde für diese Straftaten eine Umwandlung von Haftstrafen in Geldstrafen ausgeschlossen und im Juli 2003 wurde gesetzlich festgelegt, dass derartige Verfahren beschleunigt und vorrangig durchzuführen sind. Letzteres geschah vor dem Hintergrund, dass nach türkischem Recht auch laufende Gerichtsverfahren nach Ablauf einer bestimmten Frist verjähren und eingestellt werden müssen, wenn bis dahin kein rechtskräftiges Urteil gefällt wurde. Immer noch kommen zahlreiche Verfahren aufgrund von Foltervorwürfen aufgrund dieser Regelung zum Erliegen, da die angeklagten Polizisten und ihre Verteidiger die Verfahren mit diesem Ziel verzögern, indem die Angeklagten z.B. über lange Zeiträume nicht zu den Prozessterminen erscheinen, angeblich nicht auffindbar sind oder die zuständigen Dienststellen angeforderte Dokumente nicht übermittelten. Auch die Gerichte leisteten diesem Spiel oft Vorschub. So wurden z.B. Anträge der Opfervertreter auf zwangsweise Vorführung der Angeklagten durchgängig abgelehnt.

In dem am 26. 9.2004 vom Parlament verabschiedeten neuen Strafgesetzbuch, das zum 1. April 2005 in Kraft treten wird (Gesetz Nr. 5237), ist der Tatbestand der Folter klarer und umfassender definiert als bisher. Folter ist demnach eine „Behandlung, die nicht mit der Menschenwürde vereinbar ist, körperliche oder seelische Schmerzen verursacht, die Wahrnehmungsfähigkeit oder die Ausübung des freien Willens beeinträchtigt und eine Entwürdigung beinhaltet.“²⁶

Das Strafmaß für Folter wurde erhöht auf mindestens drei bis zu zwölf Jahren, in bestimmten Fällen wie z.B. Folter an Kindern, körperlich oder geistig Behinderten oder schwangeren Frauen sowie bei Folter in Form von sexueller Misshandlung liegt die Höchststrafe bei 15 Jahren und auch die Mindeststrafe ist auf acht bzw. zehn Jahre heraufgesetzt. Weitere Straferhöhungen sind vorgesehen, wenn das Opfer schwere gesundheitliche Schäden erleidet, auf Tötung unter Folter steht lebenslange Haft.²⁷

Positiv sind vor allem die breitere Definition und die ausdrückliche Benennung sexueller Folter, die bisher als Tabu behandelt wurde. Die Erhöhung der Höchststrafen wird vielleicht bei den tatsächlichen Urteilen nicht viel ändern, weil auch bisher die Höchststrafen kaum verhängt wurden. Sie wirken sich aber auch auf das oben genannte Problem der Verjährung bei laufendem Prozess aus, da die Frist hierfür von der möglichen Höchststrafe abhängig ist. Bei Foltervorwürfen müsste sie nach dem neuen Gesetz bei mindestens 15 Jahren liegen.

²⁶ Türk. StGB, Nr. 5237, Artikel 94, Abs. 1.

²⁷ Türk. StGB, Nr. 5237, Artikel 94 und 95.

Gesetzliche Einschränkungen der *Meinungsfreiheit* wurden zwar erheblich gelockert, aber nicht vollständig aufgehoben. Bei den jeweiligen Regierungen in der Türkei existierte offensichtlich keine Konzeption für eine umfassende Garantie der Meinungsfreiheit, sondern es wurde mit begrenzten Schritten auf Druck von außen reagiert. Ein Beispiel dafür ist der Umgang mit Artikel 159 des türkischen Strafgesetzbuches²⁸, der (in seiner ursprünglichen Fassung) die Beleidigung und Herabsetzung „des Türkentums, der Republik, der Großen Nationalversammlung, der ideellen Persönlichkeit der Regierung, der Ministerien der Streitkräfte und Sicherheitskräfte des Staates sowie der Justiz“ mit schwerer Haftstrafe von 1 bis 6 Jahren belegte. Dieser Artikel wurde in breitem Ausmaß angewandt, um kritische Meinungsäußerungen zu sanktionieren. So wurden zahlreiche türkische Menschenrechtler wegen „Beleidigung der Sicherheitskräfte“ verurteilt, weil sie die Praxis der Folter angeprangert hatten. In dem ersten Harmonisierungspaket vom Februar 2002 (Gesetz Nr. 4744) wurde das Strafmaß auf 1 bis 3 Jahre reduziert, was von der türkischen Regierung ausdrücklich als Erweiterung der Meinungsfreiheit hervorgehoben wurde. Im 3. Harmonisierungspaket vom August 2002 (Gesetz Nr. 4771) folgte eine inhaltliche Ergänzung, in der erklärt wurde, dass bloße Kritik, die nicht die Grenzen der Beleidigung überschreitet, nicht strafbar sei. Mit dem 7. Harmonisierungspaket vom Juli 2003 (Gesetz Nr. 4963) wurde schließlich die Mindeststrafe von einem Jahr auf 6 Monate gesenkt. Von den Staatsanwaltschaften werden nach wie vor Verfahren nach Artikel 159 wegen bloßer Kritik, z.B. an Menschenrechtsverletzungen, eingeleitet, die inzwischen jedoch meist mit Freisprüchen enden.

Auch die Änderung von Artikel 312 des türkischen Strafgesetzbuches im 1. Harmonisierungspaket hat – zumindest beim Kassationsgericht – zu einer liberaleren Rechtsprechung geführt. Im zweiten Absatz dieses Gesetzes wird „Das Anstacheln von Feindschaft und Hass auf der Grundlage von Unterschieden in der sozialen Klasse, Rasse, Religion oder regionaler Herkunft“ mit Haftstrafen von 1 bis 3 Jahren belegt. Die Änderung vom Februar 2002 beschränkt die Strafbarkeit auf Äußerungen oder Aktivitäten, die geeignet sind, die öffentliche Ordnung zu gefährden. Angewandt wird dieser Artikel vor allem auf Personen, die Menschenrechtsverletzungen und Benachteiligungen gegenüber Kurden kritisieren.

Einen wichtigen Fortschritt in Richtung auf mehr Meinungsfreiheit brachte das 6. Harmonisierungspaket (Gesetz Nr. 4928, in Kraft getreten am 19.7.2003) mit der Abschaffung des Artikels 8 des Antiterrorgesetzes (ATG)²⁹, der jegliche Art von „Propaganda, die darauf abzielt, die unteilbare Einheit von Staat und Nation zu zerstören“ unter Strafe stellte. Allerdings wird in der Praxis an Stelle dieses Artikels inzwischen oft auf den weiter bestehenden Artikel 312 türk. StGB zurückgegriffen. Unter Hinweis auf diese Möglichkeit hatte der türkische Justizminister auch die Abschaffung von Artikel 8 ATG gegen Kritik aus nationalistischen Kreisen verteidigt.

Mit dem 7. Harmonisierungspaket (Gesetz Nr. 4963) wurden neben der o.g. Änderung die Straftatbestände der Unterstützung bzw. Propaganda für bewaffnete Organisationen in Art. 169 türk StGB und Art. 7 ATG in einer Weise eingeschränkt, dass ihre Anwendung auf bloße Meinungsäußerungen bei korrekter Anwendung ausgeschlossen sein dürfte. Im Bereich der Meinungsfreiheit bringt das ab April 2005 gültige neue Strafrecht keine weiteren Fortschritte. Das 3. Harmonisierungspaket vom August 2002 (Gesetz Nr. 4771) brachte eine Lockerung in der restriktiven Politik des türkischen Staates gegenüber *Minderheiten*. Radio- und Fernsehsendern wurde die Erlaubnis erteilt, Sendungen in „Sprachen und Dialekte, die von türkischen Staatsbürgern traditionell in ihrem täglichen Leben gesprochen werden“ auszustrahlen und

²⁸ Benutzte Quelle für türk. StGB Nr. 765 in der Fassung vor Verabschiedung der Reformen: İçel/Yenisey: *Karşılaştırmalı ve Uygulamalı Ceza Kanunları*, Istanbul 1989.

²⁹ Antiterrorgesetz (türk. Abkürzung: TMK) s. Yalçın, Ayhan: *En son değişiklikleri ile sözlüklü TCK, CMUK, TMK, OHK, DGMK, ÇMK, MSMUK, CIK, BK, KMNKK, ATKK, CMIK, PVSK, PVST*, Istanbul 1995, S. 389 ff.

diese Sprachen dürfen seitdem in privaten Sprachkursen unterrichtet werden. Beide Bestimmungen sind aber mit erheblichen Einschränkungen verbunden und wurden sehr zögerlich umgesetzt: Die ersten kurdischen Sendungen gab es erst Anfang Juni 2004 (inzwischen wurde das Angebot auf Arabisch und Bosnisch ausgeweitet, Sendungen in weiteren Sprachen sind geplant). Die Sendungen sind – für alle Sprachen zusammen – auf täglich 45 Minuten und wöchentlich im Radio auf 5, im Fernsehen auf 4 Stunden beschränkt. Fernsehsendungen müssen türkische Untertitel haben. Die Programme dürfen keine Inhalte vermitteln, die „gegen die Einheit des Staates“ gerichtet sind, Kindersendungen und Programme zur Sprachvermittlung sind verboten. Auch die Sprachkurse waren aufgrund restriktiver administrativer Auflagen mit Anlaufschwierigkeiten konfrontiert; der erste kurdische Sprachkurs wurde Anfang Dezember 2003 in Urfa eröffnet³⁰ und auch jetzt ist die Anzahl der Sprachkurse sehr niedrig. In dem Gesetz wurde festgelegt, dass keine andere Sprache als Türkisch „als Muttersprache“ unterrichtet werden darf. Um dies zu vermeiden, dürfen keine Kinder an den Kursen teilnehmen, die noch nicht die achtjährige Pflichtschulzeit absolviert haben (d.h. in der Regel nicht unter 15 Jahren). Die mit den neuen Bestimmungen verbundene offizielle Anerkennung der Existenz von Minderheitensprachen stellt zwar für türkische Verhältnisse einen Tabubruch dar, eine zufrieden stellende Gewährung kultureller Minderheitenrechte jedoch nicht.

Eine wichtige Forderung der EU im Rahmen der Beitrittspartnerschaft ist die Beschränkung der politischen *Machtstellung der Militärs*. Ende 2003 und Anfang 2004 verabschiedete neue Gesetze und Verordnungen geben dem Parlament und dem Rechnungshof die Möglichkeit, den Verteidigungshaushalt und die Militärausgaben, einschließlich außerbudgetärer Fonds, zu kontrollieren. Die konkrete Ausgestaltung dieser Befugnisse hängt allerdings von noch zu beschließenden Durchführungsbestimmungen ab. Ein besonders augenfälliger Ausdruck der politischen Macht in der Türkei ist der – zumindest bisher – vom Militär dominierte *Nationale Sicherheitsrat*. Dieses Gremium tagt unter dem Vorsitz des Staatspräsidenten und ist mit dem Generalstabschef und den Führern der einzelnen Waffengattungen sowie den Vertretern von Schlüsselministerien besetzt. Es beschäftigt sich nicht nur mit sicherheitspolitischen Themen im engeren Sinne, sondern mit jeglichen innenpolitischen Fragen, die vom Militär als relevant für die Sicherheit des Staates betrachtet werden. Nach der Verfassung hat er eine beratende Funktion, es ist bisher jedoch nicht vorgekommen, dass Regierung oder Parlament einer Empfehlung des Sicherheitsrats nicht gefolgt wären. Die führenden Generäle bringen ihre politischen Empfehlungen darüber hinaus auch über die Medien nachdrücklich und meist mit dem gewünschten Erfolg zum Ausdruck. Der Generalsekretär des Nationalen Sicherheitsrats, ein Posten, dessen Besetzung mit einem Vertreter des Militärs vorgeschrieben war, hatte darüber hinaus quasi exekutive Befugnisse, da er die „Empfehlungen“ des Sicherheitsrats eigenständig weiterverfolgen und „nationale Sicherheitsermittlungen“ durchführen konnte. Nach entsprechenden gesetzlichen Änderungen im Juli 2003 (Gesetz Nr. 4963) wurden im Januar 2004 die Kompetenzen des Generalsekretariats auf reine Zuarbeit und die Festsetzung der Tagesordnung des Sicherheitsrates reduziert und im August 2004 wurde ein ziviler Beamter zum Generalsekretär ernannt.

Darüber hinaus wurden die Militärvertreter im *Hohen Rundfunk- und Fernsehrat* (RTÜK) und dem *Hohen Bildungsrat* (YÖK), dem Aufsichtsgremium über das Hochschulwesen, ihrer Aufgaben entbunden. Diese begrüßenswerten Beschränkungen der institutionellen politischen Funktionen des Militärs werden dessen informelle Macht jedoch – wenn überhaupt – wahrscheinlich nur sehr langsam reduzieren. Nach wie vor beansprucht das Militär eine Schutzfunktion für die Türkische Republik und ihre verfassungsmäßige Ordnung – einschließlich der Interpretationshoheit, was darunter zu verstehen ist.

³⁰ Radikal, Istanbul, 8.12.2003.

Im Zuge der Reformen wurde auch die *Rechtsstellung der Frauen* verbessert. Mit der Verfassungsänderung vom Oktober 2001 (Gesetz 4709) wurde als Ergänzung zu Artikel 41 die Gleichberechtigung der Ehepartner in der Familie festgelegt und mit der Verfassungsänderung vom Mai 2004 (Gesetz Nr. 5170) die Verpflichtung des Staates, für die praktische Durchsetzung der Gleichberechtigung der Geschlechter zu sorgen. Das neue Strafrecht (Gesetz Nr. 5237) enthält wichtige Verbesserungen zum Schutz von Frauen vor Gewalt, die türkische Frauenorganisationen seit langem gefordert hatten. Sexuelle Gewalt wird nicht mehr unter der Überschrift „Verbrechen gegen die öffentliche Sitte und Ordnung und die Familie“ behandelt, womit die öffentliche Moral und nicht der Schutzanspruch der Frau als Individuum in den Mittelpunkt gestellt wurde, sondern unter der Rubrik „Verletzung der sexuellen Unverletzlichkeit“. Während im alten Recht nur Vergewaltigung in einer sehr engen Definition (vaginale Vergewaltigung mit männlichem Geschlechtsorgan) strafbar war, ist jetzt Vergewaltigung im Einklang mit der Definition in internationalen Konventionen definiert (Einführen eines Organs oder eines Gegenstandes in den Körper) und andere Formen sexueller Übergriffe oder Belästigungen sind erstmals unter Strafe gestellt.³¹ Die Bestimmung, dass ein Vergewaltiger straffrei ausgehen kann, wenn er das Opfer heiratet, wurde ersatzlos gestrichen. Im Rahmen der Strafbestimmungen für Mord sind Morde an Ehepartnern und engen Verwandten sowie „Ehrenmorde“ als strafverschärfend (schwere lebenslange Haft) aufgeführt.³² Die bisher weit verbreitete Praxis, bei „Ehrenmorden“ Strafreduzierungen aufgrund von „Provokation“ durch die angeblich von dem Opfer begangene Ehrverletzung zu gewähren, dürfte damit juristisch wohl nicht mehr haltbar sein. Dies muss sich allerdings erst in der Praxis erweisen. Gewalt in der Familie wurde klar definiert und systematisch unter den Paragraphen zur Folter abgehandelt (§ 96). Das Quälen von Ehepartnern, Kindern oder sonstigen nahen Angehörigen kann mit Haft zwischen 3 und 8 Jahren bestraft werden. Genitale Untersuchungen (in der Türkei als „Jungfräulichkeitstests“ bezeichnet) sind nur auf Anordnung eines Richters zulässig, die Zustimmung der betroffenen Frau ist allerdings auch nach dem neuen Recht nicht als Bedingung festgeschrieben.³³

5. Bericht und Votum der EU-Kommission vom Oktober 2004: Eine kritische Lektüre

Dem am 6. Oktober 2004 vorgelegten „Regelmäßigen Bericht über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt“³⁴ der EU-Kommission kommt eine besondere Bedeutung zu, da er nach dem Beschluss des Europäischen Rates vom Dezember 2002 die Grundlage für die Entscheidung über die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Türkei bilden wird.³⁵ Entscheidend ist dabei die Bewertung über die Erfüllung der politischen Teils der „Kopenhagener Kriterien“ in denen „eine institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, für die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten“ gefordert wird.³⁶ Aufgabe der Kommission war es zu prüfen, ob die politischen Kriterien so weit erfüllt sind, dass sie dem Gipfeltreffen des Europäischen Rats im Dezember 2004 die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen empfehlen kann. Damit stellt sich die grundsätzliche Frage, welcher Maßstab für eine solche Bewertung anzulegen ist und ob die Kriterien bereits mit dem Vorhandensein der institutionellen Rahmenbedingungen erfüllt sind, d.h. stabiler demokratischer Institutionen und einer

³¹ Türk. StGB, Nr. 5237, Artikel 102.

³² Türk. StGB, Nr. 5237, Artikel 82.

³³ Türk. StGB, Nr. 5237, Artikel 287.

³⁴ Regelmäßiger Bericht über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt, 2004, Brüssel, 6.10.2004, siehe http://europa.eu.int/comm/enlargement/turkey/docs.htm#european_council

³⁵ Siehe „Conclusions of the European Council on Turkey since Luxembourg“, [http](http://www.conclusions.eu.int) wie Anm. 34.

³⁶ Für den Wortlaut der Kopenhagener Kriterien siehe:

http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/eu_politik/aktuelles/e_raete/kop_kriterien_html

menschenrechtskonformen Gesetzgebung, oder ob es auf die tatsächliche praktische Umsetzung ankommt.³⁷ Auch unter Berücksichtigung des Einwands von Heinz Kramer, die in dem Dokument über die Beitrittspartnerschaft wird von der Türkei geforderte „vollständige Garantie aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Individuen, ohne jede Art von Diskriminierung und unabhängig von deren Sprache, Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, politischer Meinung, Weltanschauung oder Religion“ werde – wenn man sie im Sinne einer vollständigen Umsetzung in die Praxis interpretiert – von keinem derzeitigen EU-Mitgliedsstaat erfüllt, kann sich der Bewertungsmaßstab realistischweise kaum auf eine reine Erfüllung in der Theorie beschränken, sondern man sollte zumindest ein so breites Maß der Verwirklichung der Menschenrechte in der Praxis erwarten, dass Verstöße eine Ausnahmeerscheinung darstellen und auf rechtllichem Wege korrigierbar sind.

Die EU-Kommission hat mit ihrem Bericht vom 6. Oktober 2004 und den daraus abgeleiteten Empfehlungen an den Europäischen Rat der Türkei die Erfüllung der Kopenhagener Kriterien im institutionellen Sinne – der Existenz stabiler demokratischer Strukturen und einer menschenrechtskonformen Gesetzeslage – zugesprochen. Bezüglich der Wahrung der Menschenrechte in der Praxis wurden zwar Fortschritte im Vergleich zu den Vorjahren, aber nach wie vor gravierende Mängel konstatiert. Obwohl man angesichts dieses Befundes schwerlich von einer Erfüllung der politischen Kriterien sprechen kann, wird die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen dennoch empfohlen, allerdings unter strikten Auflagen. In den zusätzlich zu dem Fortschrittsbericht vorgelegten „Empfehlungen zur Türkei“³⁸ schlägt die Kommission eine „Drei Säulen-Strategie“ vor, die aus folgenden Teilen besteht:

- Fortsetzung des politischen Monitoring auf der Grundlage einer überarbeiteten Beitrittspartnerschaft, in der die Prioritäten für den weiteren Reformprozess festgelegt werden. Auch die jährlichen Fortschrittsberichte der Kommission sollen fortgeführt werden. Die Kommission wird „bei einem schwerwiegenden und dauerhaften Verstoß gegen die Grundsätze der Freiheit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, auf denen die Union beruht, die Aussetzung der Verhandlungen empfehlen.“
- Die Kommission empfiehlt dem Rat, für jedes Kapitel der Beitrittskriterien (hier sind vor allem die wirtschaftlichen Kriterien und die Übernahme des *acquis communautaire* gemeint) Richtgrößen für die Bewertung des Standes ihrer Erfüllung festzulegen.
- Aufbau eines politischen und kulturellen Dialogs zwischen den Menschen aus der EU und der Türkei, der von der Kommission gefördert werden soll. „Zu den Themen dieses Dialogs gehören u.a. kulturelle und religiöse Unterschiede, Fragen der Migration sowie Sorgen im Hinblick auf Minderheitenrechte und Terrorismus.“³⁹

Diese Empfehlungen tragen einerseits den bestehenden Vorbehalten bezüglich der Erfüllung der Kriterien durch die Türkei Rechnungen, andererseits der Befürchtung, eine erneute Verschiebung der Beitrittsverhandlungen könnte zu ernsthaften Verwerfungen in den Beziehungen zur Türkei oder sogar zu einer Abkehr des Landes von seiner Europaorientierung führen. Hinsichtlich der Chancen für eine Konsolidierung des politischen Reformprozesses und für weitere Verbesserungen bei der Achtung der Menschenrechte kann die vorgeschlagene

³⁷ Vgl. zu diesem Themenkomplex: Kramer, Heinz: Die Türkei und die Kopenhagener Kriterien, siehe Anm. 13.

³⁸ Mitteilung der Kommission an den Rat und das Parlament. Empfehlung der Europäischen Kommission zu den Fortschritten der Türkei auf dem Weg zum Beitritt, Brüssel, 6.10.2004, Quelle siehe Anm. 34.

³⁹ Mitteilung der Kommission an den Rat und das Parlament. Empfehlung der Europäischen Kommission zu den Fortschritten der Türkei auf dem Weg zum Beitritt, Brüssel, 6.10.2004, S. 9.

Doppelstrategie durchaus sinnvoll sein. Der bisher oft schwerfällig umgesetzte Reformprozess in der Türkei hat jedoch gezeigt, dass die politischen und gesellschaftlichen Eliten des Landes die Weiterentwicklung einer demokratischen Gesellschaftsstruktur und die Wahrung der Menschenrechte nicht als einen Prozess zu begreifen, der im eigenen Interesse des Landes liegt, sondern als Anforderung von außen, die erfüllt werden muss, um den EU-Beitritt zu verwirklichen. Daher erscheint es angebracht, von der pessimistischen Annahme auszugehen, dass nicht mehr an Reformen durchgeführt wird als im Rahmen der Beitrittspartnerschaft und der Kommissionsberichte ausdrücklich gefordert wird.

Vor diesem Hintergrund beschränkt sich die folgende kritische Betrachtung auf die Punkte, an denen der Bericht Missstände nicht deutlich genug benennt und daher Chancen für die Durchsetzung von Verbesserungen vergibt. Positiv ist zunächst hervorzuheben, dass mit dem Fortschrittsbericht – wie bereits mit denjenigen der vergangenen Jahre – eine äußerst sorgfältige und umfassende kritische Analyse des Entwicklungsstandes der Türkei im Hinblick auf die Erfüllung der Kopenhagener Kriterien vorgelegt wurde, in der sowohl die erreichten Fortschritte seit dem Ratsgipfel in Helsinki 1999 als auch die noch bestehenden Defizite dargestellt und notwendige weitere Schritte benannt werden.

Ein hohes Gewicht legt die Kommission auf die Entwicklung hinsichtlich des *Militärs* und des politischen Einflusses, den es über den *Nationalen Sicherheitsrat* ausübt. Verwiesen wird auf die erweiterten Möglichkeiten des Parlaments und des Rechnungshofs, den Verteidigungshaushalt und die Militärausgaben, einschließlich außerbudgetärer Fonds, zu kontrollieren und die Einschränkung der formalen Macht des Militärs im Nationalen Sicherheitsrats. (Vgl. Kapitel 4) Trotz dieser begrüßenswerten Beschränkungen der institutionellen politischen Funktionen des Militärs weist der Kommissionsbericht auf die nach wie vor bestehende politische Macht des Militärs hin, die unter anderem auf seiner offiziellen Schutzfunktion für die Türkische Republik und ihre verfassungsmäßige Ordnung beruht. Erwähnenswert bezüglich der informellen Macht des Militärs wäre auch die Tatsache gewesen, dass das Militär mit der *Hilfskommission des Militärs* (OYAK) eine der größten Holdinggesellschaften des Landes besitzt und damit eine erhebliche wirtschaftliche Macht ausübt.⁴⁰

Im Bereich des *Justizwesens* wurden wichtige Reformen zur Erhöhung der Effizienz der Justiz verabschiedet, darunter die Einführung von Berufungsgerichten (bisher war das Kassationsgericht die landesweit einzige Berufungsinstanz in Strafverfahren), und Reformen im Bereich der Jugend- und Familiengerichte. Die bisher für organisierte Kriminalität, Drogenhandel und Terrorismus (d.h. aufgrund der Definition im türkischen Antiterrorgesetz für ein breites Spektrum politischer Vergehen) zuständigen Staatssicherheitsgerichte wurden abgeschafft und ihre Aufgaben den „Gerichten für schwere Straftaten auf regionaler Ebene“ zugewiesen. Die von türkischen Rechtsanwälten vorgebrachte Kritik, es handele sich um eine bloße Umbenennung unter vollständiger Beibehaltung der bestehenden personellen Besetzungen, wird in dem Kommissionsbericht nicht aufgegriffen. Die zulässige Dauer der Polizeihaft bis zur Vorführung vor einen Haftrichter liegt im Bereich der Zuständigkeit dieser Gerichte bei 48 Stunden im Gegensatz für die für normale Gerichte geltenden 24 Stunden.

Auf die rechtlichen Veränderungen im Einzelnen wird in dem Kapitel *Menschenrechte und Minderheitenschutz* eingegangen. In diesem Bereich hat die Türkei in den letzten Jahren zahlreiche Reformen und Programme verabschiedet, darunter 2001 das *Nationale Programm zur Umsetzung der Beitrittspartnerschaft* (mit einer überarbeiteten Fassung vom Juni 2003),

⁴⁰ In der Internetausgabe der Zeitung Özgür Gündem vom 23.6.2004 wird die Aussage des Generaldirektors des OYAK, Coşkun Ulusoy, auf einer Pressekonferenz vom 17.6.2004 zitiert, der OYAK sei bezüglich des Reingewinns an die 1. Stelle der türkischen Holdings aufgerückt (ulkedeozgurundem.com).

zwei Verfassungsreformen (Oktober 2001 und Mai 2004), acht Legislativpakete zwischen Februar 2002 und Juli 2004 sowie zahlreiche weitere Gesetze, Verordnungen und Rundschreiben zur Ausführung der Reformen. Die Änderungen umfassten im Bereich der Menschenrechte die Abschaffung der Todesstrafe, Verbesserungen der Rechte Festgenommener, Lockerungen bei den gesetzlichen Einschränkungen der Meinungsfreiheit, eine beschränkte Gewährung kultureller Rechte für Minderheiten und Liberalisierungen im Vereins-, Demonstrations- und Presserecht. Darüber hinaus ist die Türkei seit 1999 mehreren Menschenrechtspakten auf UN- und Europaratsebene beigetreten, wie z.B. den UN-Pakten über bürgerliche und politische Rechte sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, dem UN-Abkommen über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, dem Fakultativprotokoll zum UN-Abkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und dem Europäischen Übereinkommen über die Rechte der Kinder. Bei Unterzeichnung der Pakte wurden jedoch teilweise gravierende Vorbehalte bezüglich der Gewährung von Minderheitenrechten angemeldet. Unter Vorsitz des auch für Menschenrechtsfragen zuständigen stellvertretenden Ministerpräsidenten und Außenminister wurde eine Kommission zur Überwachung der Umsetzung der Reformen eingesetzt.

Bezüglich der Verhütung der *Folter* verweist der Fortschrittsbericht auf die 2002 von der Regierung erklärte „Null-Toleranz-Politik“, die zu einem deutlichen Rückgang der Foltervorwürfe geführt habe. „Im Zuge verschiedener rechtlicher Änderungen wurden die Verfahren für die Untersuchungshaft (gemeint ist offenbar Polizeihaft)⁴¹ an europäische Standards angeglichen; Strafen für Folter und Misshandlung können nicht mehr ausgesetzt oder in Geldbußen umgewandelt werden, und das Erfordernis der Zustimmung des Vorgesetzten für die Eröffnung von Ermittlungen gegen Staatsbeamte wurde aufgehoben.“⁴² Der Bericht kommt zu dem Schluss, die Folter werde nicht mehr systematisch angewandt, Folter und insbesondere Misshandlungen kämen aber immer noch häufig vor und es bedürfe weiterer Anstrengungen um diese Praxis restlos zu beseitigen. Angemerkt wird außerdem, dass Berichte über Folterungen außerhalb der regulären Polizeihaft deutlich zugenommen haben. Aus den Berichten von amnesty international und der türkischen Menschenrechtsstiftung aus der letzten Zeit geht hervor, dass besonders brutale Methoden physischer Folter wie das Aufhängen an den Armen, Falaka und Elektroschocks deutlich seltener angewandt werden und vor allem auf Methoden zurückgegriffen wird, die keine nachweisbaren Spuren hinterlassen wie Schlaf- und Nahrungsentzug, sexuelle Demütigungen vor allem gegenüber Frauen, Drohungen und andere Formen psychologischer Folter. Vor allem aus den kurdischen Gebieten der Türkei sind aber nach wie vor regelmäßig auch Berichte über schwere physische Folter zu lesen. Ein Kapitel, das weitgehend im Dunkeln liegt, ist die Behandlung von aufgrund krimineller Vorwürfe Festgenommener. Dabei handelt es sich oft um sozial marginalisierte Menschen, die sich von der Polizei leicht einschüchtern lassen und sich kaum mit Foltervorwürfen an Rechtsanwälte oder Menschenrechtsorganisationen wenden. Die Berichte, die aus diesem Bereich vorliegen, darunter Fälle schwerer Folter an Kindern, die z.B. des Diebstahls beschuldigt wurden, lassen auf schlimme Zustände schließen. Trotz aller Verbesserungen der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Polizeihaft und der Möglichkeit der Strafverfolgung von Folterern ist die Anzahl der eingeleiteten Verfahren und der daraus resultierenden Verurteilungen im Verhältnis zu den berichteten Folterfällen noch immer äußerst gering. Die Staatsanwälte leiten von sich aus keine Ermittlungen ein, wenn sie, z.B. durch

⁴¹ Die deutsche Übersetzung des Fortschrittsberichts weist an mehreren Stellen eine mangelnde sprachliche Trennschärfe bei juristischen Begriffen wie Polizeihaft/Untersuchungshaft/Strafhaft sowie Festnahme/Inhaftierung auf.

⁴² Regelmäßiger Bericht über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt, 2004, Brüssel, 6.10.2004, S. 34.

Aussagen in Gerichtsverfahren, von Foltervorwürfen erfahren und auch nach Erstattung von Anzeigen kommt es in vielen Fällen nicht zur Eröffnung von Verfahren. Während einerseits die Staatsanwälte ihrer Kontrollfunktion über die Ermittlungen der Polizei und ihrer rechtlichen Verpflichtung zur Verfolgung von Officialdelikten nicht nachkommen, scheitern Gerichtsverfahren oft daran, dass innerhalb der Polizei die Ermittlung der Täter blockiert wird. Da Festgenommenen in der Polizeihaft üblicherweise die Augen verbunden werden, – was bereits für sich genommen den Menschenrechten widerspricht – können sie in den meisten Fällen ihre Folterer nicht identifizieren. Eine wichtige Forderung, die die EU-Kommission an die Türkei richten sollte, wäre daher eine klare Regelung, wonach die Leiter von Polizeistationen disziplinarrechtlich und ggf. auch strafrechtlich dafür verantwortlich gemacht werden, Folter in ihrem Verantwortungsbereich zu verhindern und im Fall von Verstößen die Täter zu ermitteln. Dies entspricht auch der Erklärung des Europarats zur Polizei, worin auf die Notwendigkeit einer eindeutigen Befehlskette und die Verantwortung der Vorgesetzten verwiesen wird.⁴³ Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Bemühungen zur Bekämpfung der Folter weckt auch die Tatsache, dass Polizisten, selbst wenn gegen sie Strafverfahren wegen des Vorwurfs der Folter geführt werden, in aller Regel nicht vom Dienst suspendiert werden.

Für Irritationen hatte kurz vor der Fertigstellung des Fortschrittsberichts die Aussage des Vorsitzenden der türkischen Menschenrechtsstiftung gesorgt, in der Türkei werde noch immer systematisch gefoltert. Daraus entwickelte sich ein Disput um die Frage der *systematischen Folter*. Da dieser Begriff im internationalen Recht nicht definiert ist, ist er für unterschiedliche Interpretationen und daraus resultierende Missverständnisse offen. Während Erweiterungskommissar Verheugen die Position vertrat, systematisch sei Folter nur, wenn sie von der Regierung angeordnet wird, ist allgemein eine weitere Interpretation üblich. Die türkische Menschenrechtsstiftung beruft sich u.a. auf eine Definition der Europäischen Menschenrechtskommission, die Folter „als administrative Praxis bezeichnet, wenn trotz des Verbots von Folter und Misshandlungen die Vorgesetzten derartige Taten dulden, nichts in Richtung Bestrafung unternehmen, eine Wiederholung nicht verhindert wird oder wenn trotz einer hohen Anzahl von Beschwerden hochrangige Offizielle keine Ermittlungen zur Überprüfung der Richtigkeit einleiten oder den Beschwerdeführern keine Möglichkeit gegeben wird, ihre Beschwerde einer neutralen Gerichtsbarkeit vorzulegen.“⁴⁴ Zur Untersuchung dieser erneut aufgekommenen Frage entsandte die Kommission in der zweiten Septemberhälfte eine Bestandsaufnahmemission zur erneuten Prüfung in die Türkei. Das Ergebnis wird in dem Bericht folgendermaßen zusammengefasst: Aufgrund dieser Mission kann die Kommission bestätigen, dass die Regierung ihre „Null-Toleranz-Politik“ zur Bekämpfung der Folter ernsthaft verfolgt; doch kommen immer noch zahlreiche Folterfälle und insbesondere Misshandlungen vor und es bedarf weiterer Anstrengungen, um dies zu unterbinden. Die türkischen Behörden könnten weiters zur Lösung des Problems ein unabhängiges Überwachungssystem (...) schaffen, wie es von den Vereinten Nationen und vom CPT empfohlen wurde“⁴⁵ Die Kommission ist sich offensichtlich des faktischen Problems der andauernden Folter bewusst, ihre Einschätzung der Ernsthaftigkeit bei der Umsetzung der von der türkischen Regierung erklärten „Null-Toleranz-Politik“ ist allerdings angesichts der oben darge-

⁴³ Parlamentarische Versammlung des Europarats, Resolution 690 (1979) on the Declaration on the Police, Absatz A, Paragraph 10; [http://www.coe.int/T/E/Human%5FRights/Police/5%2E%5FReference%5FDocuments/b_Resolution_690_\(1979\)](http://www.coe.int/T/E/Human%5FRights/Police/5%2E%5FReference%5FDocuments/b_Resolution_690_(1979))

⁴⁴ Zit. nach: Gemalmaz, Mehmet Semih: Yaşam Hakkı ve İşkence Yasağı, Istanbul 1994, S. 84 (Übersetzung aus dem Türkischen).

⁴⁵ Regelmäßiger Bericht über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt, 2004, Brüssel, 6.10.2004, S. 36f.

stellten gravierenden Mängel bei der Untersuchung und juristischen Verfolgung von Folterfällen äußerst fragwürdig. Die Empfehlung eines unabhängigen Überwachungssystems greift zu kurz. Bereits bestehende Überwachungsmöglichkeiten wie die der Menschenrechtskommission des türkischen Parlaments und auch das Kontrollrecht des CPT haben gezeigt, dass unabhängige Kontrollen von außen immer nur in Form von Stichproben durchführbar sind und damit dem flächendeckenden Problem von Folter und Misshandlungen nicht gerecht werden können. Solange nicht diejenigen Institutionen, die von Amts wegen zur Durchsetzung des Folterverbots verpflichtet sind, gezwungen werden, ihrer Aufgabe nachzukommen, werden kaum grundlegende Verbesserungen zu erreichen sein.

Auch die Feststellung in dem Fortschrittsbericht, das *Gefängnisssystem* habe sich seit 1999 deutlich verbessert, wird der problematische Situation in den türkischen Gefängnissen nicht gerecht. Aufgrund der geplanten Verlegung von Häftlingen, die wegen Mitgliedschaft in – überwiegend bewaffneten – politischen Organisationen verurteilt waren, begannen diese im Oktober 2000 einen Hungerstreik, der später zu einem „Todesfasten“ ausgeweitet wurde. Am 19. Dezember 2000 wurden mehrere Gefängnisse von Polizei und Gendarmerie gewaltsam gestürmt. Über 30 Gefangene wurden getötet und zahlreiche weitere – teils schwer – verletzt. Von Seiten der EU war immer wieder die Unterbringung Gefangener in Massenzellen mit oft 60 – 80 und teilweise noch mehr Gefangenen kritisiert worden. Unabhängig von Forderungen der EU entsprach die Einführung von Gefängnissen mit kleinen Zellen auch dem Ziel des türkischen Staates, die Aufrechterhaltung der internen Strukturen der politischen Organisationen in den Gefängnissen zu unterbinden. Entsprechende Pläne hatten schon Mitte der 1990er Jahre zu Protestaktionen und Hungerstreiks in den Gefängnissen geführt.

Viele Gefangene in der Türkei sehen in den Gemeinschaftszellen – trotz aller Mängel – eine Möglichkeit der solidarischen Organisation des gemeinsamen Lebens, während in kleinen Zellen die Gefahr der Vereinzelung und Isolation, vor allem aber auch unkontrollierter Übergriffe gesehen wird. Auf der anderen Seite wurde in Massenzellen, die unter der Dominanz einer politischen Organisation standen, von den Organisationskadern ein massiver Druck ausgeübt, der bis zu Morden an „Abweichlern“ ging. Ähnlich Verhältnisse – nur ohne politisches Vorzeichen – wurde auch aus Zellen berichtet, die von Größen der Organisierten Kriminalität beherrscht wurde.

Die Einrichtung der neuen F-Typ-Gefängnisse, die in der Theorie eher europäischen Standards entsprechen mögen, wurden jedoch – wie von den betroffenen Gefangenen befürchtet – dazu genutzt, ein System von Einzel- und Kleingruppenisolation einzuführen. Die Gefangenen sind in Einzel- oder Dreierzellen untergebracht und auch die Höfe vor den Zellen können nur von jeweils höchstens drei Gefangenen genutzt werden. Als gefährlich eingestufte Häftlinge oder solche, gegen die eine Disziplinarstrafe verhängt wurde, werden auch vollkommen isoliert. Möglichkeiten für Gemeinschaftsaktivitäten waren Anfangs überhaupt nicht vorhanden und sind auch jetzt nur für wenige Stunden in der Woche vorgesehen. Wenn auch die Hungerstreiks gegen die F-Typ-Gefängnisse Züge eines Machtkampfes hatten, der von bestimmten politischen Organisationen geführt wurde (und in dem auch inhaftierte Organisationsmitglieder unter Druck gesetzt wurden), sollten die Missstände in den Gefängnissen doch deutlich benannt und Abhilfe gefordert werden. Dazu gehört vor allem, dass die Türkei der Forderung der Kommission zur Verhütung von Folter des Europarats folgt, dass Gefangene sich mindestens acht Stunden täglich außerhalb ihrer Zelle aufhalten und mit anderen Gefangenen zusammentreffen können.

Ein Schwachpunkt in der von der EU insgesamt gegenüber der Türkei verfolgten Politik ist der Bereich der *Minderheitenrechte*. Obwohl gerade unter den Kurden die Zustimmung zu einem Beitritt der Türkei zur EU besonders hoch ist, da sie sich davon zumindest einen

gewissen Schutz ihrer Menschenrechte versprechen, sind sie enttäuscht darüber, dass sie in dem Dokument zur Beitrittspartnerschaft nicht einmal benannt werden und die Forderungen an die Türkei sich auf die Zulassung anderer Sprachen als des Türkischen in Unterricht und Medien und den Abbau des sozioökonomischen Gefälles beschränken.

Der Fortschrittsbericht würdigt zu Recht, dass mit dem im August 2002 verabschiedeten Harmonisierungspaket die geforderten rechtlichen Voraussetzungen bezüglich der Sprachen geschaffen wurden und die gewährten Rechte – wenn auch mit starker Verzögerung und restriktiven Auflagen und Beschränkungen – inzwischen auch umgesetzt wurden. Die ebenfalls zu Recht erhobenen Forderungen nach einer vollständigen Achtung der Rechte von Minderheiten bleiben aber vage und können sich auch nicht auf konkretere Forderungen aus dem Dokument über die Beitrittspartnerschaft stützen. Wenn auch die bisherigen Zugeständnisse für türkische Verhältnisse einen Tabubruch darstellen, können Radio- und Fernsehsendungen von höchstens 5 bzw. 4 Stunden in der Woche unter strengen inhaltlichen Restriktionen und private Sprachkurse, die nur in Städten durchführbar und für viele Kurden aufgrund ihrer ohnehin desolaten sozialen Lage nicht bezahlbar sind, nicht als eine Umsetzung von Minderheitenrechten gemäß den entsprechenden internationalen Konventionen gewertet werden. Die EU vergibt hier die Chance, durch konkrete Forderungen nach Wahrung von Minderheitenrechten zu einer Befriedung der durch die ungelöste Kurdenfrage angespannten innenpolitischen Situation beizutragen. Mindestforderungen könnten sich an dem (von der Türkei nicht unterzeichneten) „Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten“ des Europarats von 1995 orientieren, das für Angehörige nationaler Minderheiten das Recht vorsieht, sich (auf der Basis ihrer ethnischen oder religiösen Identität) frei zusammenzuschließen, sowie Organisationen und Vereinigungen zu gründen (Artikel 7 und 8). Bezüglich des Spracherwerbs fordert das Abkommen in Artikel 14 in Gebieten, die in größerer Zahl von einer Minderheit bewohnt werden, die Möglichkeit des Unterrichts in der Minderheitensprache innerhalb des staatlichen Bildungssystems sicherzustellen.

Das problematische Verhältnis des türkischen Staates zu Minderheiten manifestiert sich auch in seinem Umgang mit *religiösen Minderheiten*. Dazu zählen die unterschiedlichen christlichen Gemeinschaften, die Juden, die Yeziden und die Aleviten als Minderheit innerhalb des Islam. Die Türkei erklärt zwar den Laizismus zu einem der zentralen Elemente ihrer staatlichen Ordnung, setzt diesen Begriff jedoch in einer sehr eigenwilligen Form in die Praxis um. Bestrebungen, die Politik nach religiösen Prinzipien zu gestalten sind nach der türkischen Verfassung verboten, der Staat verhält sich aber gegenüber den Religionen nicht neutral, sondern fördert über ein dem Ministerpräsidenten unterstelltes *Präsidium für Religionsangelegenheiten* einen sunnitischen Islam in staatskonformer Ausrichtung. Der obligatorische Religionsunterricht an den staatlichen Schulen ist an dieser Glaubensrichtung ausgerichtet und die beträchtlichen Summen aus Steuermitteln, die für die Förderung der Religion aufgebracht werden, (Ausbildung und Bezahlung von Geistlichen, Moscheebau etc.), kommen ausschließlich der sunnitisch-islamischen Mehrheit zugute. Insbesondere die Aleviten werden nicht als eigenständige Religionsgruppe anerkannt.

Der Fortschrittsbericht verweist auf ihre daraus resultierenden Schwierigkeiten bei der Errichtung von Gebetsstätten und den Zwang für alevitische Schüler, am sunnitischen Religionsunterricht teilzunehmen. Nicht erwähnt wird das im Februar 2002 durch das Kassationsgericht erlassene Verbot sämtlicher alevitischer Vereine und Stiftungen.⁴⁶ Im Vertrag von Lausanne von 1923⁴⁷ hat sich die Republik Türkei zur Anerkennung von

⁴⁶ Oehring, Otmar: Zur Lage der Menschenrechte in der Türkei – Laizismus = Religionsfreiheit?, Aachen 2002, (Missio Schriftenreihe. 5), S. 16.

⁴⁷ Friedensvertrag von Lausanne, geschlossen am 24.7.1923 zwischen Großbritannien, Frankreich, Italien, Japan, Griechenland, Rumänien und dem serbisch-kroatisch-slowenischen Staat einerseits und der Türkei andererseits.

Schutzrechten für die nicht-muslimischen Minderheiten in ihrem Staatsgebiet verpflichtet. Obwohl eine derartige Einschränkung von dem Vertragstext nicht gedeckt ist, erkennt die Türkei jedoch lediglich Armenier, Griechen, Bulgaren und Juden als Minderheiten im Sinne des Lausanner Vertrages an. Der Fortschrittsbericht kritisiert die Schwierigkeiten, mit denen die nicht-muslimischen Religionsgemeinschaften konfrontiert sind: die Gemeinden, ihre Vertreter und Institutionen haben nicht den Status von Rechtspersonlichkeiten, ihnen werden Eigentumsrechte und selbst Genehmigungen für die Restaurierung religiöser Einrichtungen verweigert, durch gesetzliche Regelungen und administrative Hindernisse werden die Ausbildung ihrer Geistlichen und die Wahlmöglichkeiten für ihre Gremien in einem Maße behindert, dass der Fortbestand der Gemeinden gefährdet ist.⁴⁸ Es verwundert allerdings, dass trotz dieser deutlichen Kritik ein Verweis auf die Verpflichtungen der Türkei aus dem Lausanner Vertrag fehlt. In den dort enthaltenen Schutzklauseln für die nicht-muslimischen Minderheiten ist deren Recht festgelegt, „auf ihre eigenen Kosten wohlthätige, religiöse und soziale Einrichtungen, Schulen aller Art und andere Bildungs- und Erziehungseinrichtungen zu errichten, zu verwalten und zu kontrollieren, dort ihre eigene Sprache zu gebrauchen und ihre eigene Religion frei auszuüben.“⁴⁹ Der türkische Staat ist ferner verpflichtet, sämtlichen religiösen Einrichtungen der Minderheiten vollen Schutz zu garantieren. Die Verpflichtungen aus dem Lausanner Vertrag beschränken sich jedoch nicht auf die genannten Schutz- und Bestandsgarantien, sondern umfassen mit Artikel 41 auch die aktive Förderung der Minderheiten und ihre Beteiligung an staatlichen Finanzmitteln:

- „(1) Hinsichtlich des öffentlichen Schulwesens wird die türkische Regierung in denjenigen Städten und Bezirken, wo eine beträchtliche Anzahl von Nicht-Muslimen leben, angemessene Möglichkeiten dafür bieten, dass in den Grundschulen der Unterricht für Kinder solcher türkischer Staatsangehöriger in ihrer eigenen Sprache erteilt wird. (...)“
- „(2) In Städten und Bezirken, wo der Anteil an türkischen Staatsbürger, die nicht-muslimischen Minderheiten angehören, beachtlich ist, ist diesen Minderheiten zuzusichern, dass sie in den Genuss eines gerechten Anteils der Summen kommen werden, die aus öffentlichen Mitteln des Staates, der Gemeinde oder aus anderen Budgets für Bildungs-, religiöse oder mildtätige Zwecke ausgegeben werden können.“⁵⁰

Aus den Feststellungen des Fortschrittsbericht geht klar hervor, dass die Türkei gegen sämtliche Verpflichtungen zum Schutz der nicht-muslimischen Minderheiten aus dem Lausanner Vertrag verstößt und es hätte daher nahe gelegen, deren Umsetzung konkret einzufordern.

Die Reformanforderungen an die Türkei im Rahmen der Dokumente über die Beitrittspartnerschaft und der vorangegangenen Fortschrittsberichte haben zu beachtlichen Verbesserungen der Menschenrechtsslage in der Türkei geführt. Da die türkische Regierung aber bisher – wie oben ausgeführt – keine Bereitschaft gezeigt hat, Reformen vorzunehmen, die nicht konkret von der EU gefordert werden, wird das Fehlen wichtiger Forderungen im Bereich der Bekämpfung der Folter, zum Gefängnisssystem und in der Frage der Minderheitenrechte wahrscheinlich dazu führen, dass hier dringend notwendige Maßnahmen nicht ergriffen werden. Es

Deutsche Übersetzung der Sektion III (Schutz der Minderheiten) in: Oering, Otmar: a.a.O., S. 42; vollständiger englischer Text unter: www.ciral.ulaval.ca/alx/amlxmonde/asiae/turtxlaus.htm

⁴⁸ Regelmäßiger Bericht über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt, 2004, Brüssel, 6.10.2004, S. 44f.

⁴⁹ Zitiert nach: Oehring, Otmar: a.a.O., S. 42.

⁵⁰ Ebenda.

sollte daher die Chance genutzt werden in der von der EU-Kommission vorgeschlagenen überarbeiteten Fassung der Beitrittspartnerschaft Nachbesserungen vorzunehmen.

6. Wieder aufgeflammt: Die gesellschaftliche Grundsatzdebatte in Deutschland

Eigentlich waren die Weichen auf der EU-Ratssitzung in Helsinki 1999 gestellt worden: Die Türkei bekam den begehrten Beitrittskandidatenstatus verliehen und fürderhin sollte es nur noch um die Frage gehen, ob die Türkische Republik innerhalb einer gewissen Zeitspanne die Kopenhagener Kriterien erfüllt oder nicht.

Doch just als eigentlich alles klar war mit der Zugehörigkeit zu Europa, begann in Deutschland eine allgemeine, Leitartikel und Feuilletons beherrschende Grundsatzdiskussion: Gehört die Türkei denn überhaupt zu Europa? Ist die türkische Gesellschaft von ihrer Geschichte und Religion her nicht grundsätzlich anders strukturiert als europäische Gesellschaften? Zerstört sie nicht im Beitrittsfall durch ihr radikales Anderssein die europäische Identität?

Im folgenden wird versucht, die Hauptargumentationslinien dieses eigentlich seit Jahrzehnten existierenden Diskurses, geführt an Stammtischen wie in Hochschulauditorien darzulegen und einer Revision zu unterziehen.

Das im Zuge der Diskussion über die Zukunft der Beziehungen zwischen der Türkei und der EU in den letzten Jahren vorgetragene Argument, die Türkei liege geographisch und kulturell außerhalb Europas,⁵¹ ist noch nicht sehr alt. Jedenfalls – als das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Türkei am 12.9.1963 abgeschlossen wurde, erhob kein Mitglied der EWG Einwände unter Bezug auf die Römischen Verträge von 1948, in denen ausdrücklich bestimmt worden war, dass nur europäische Länder Mitglied werden könnten. Die lapidare Feststellung des damaligen Präsidenten der EWG-Kommission, Walter Hallstein, lautete: „Die Türkei ist ein Teil Europas.“ Tatsächlich gibt es keine weithin akzeptierte definitive geographische Abgrenzung zwischen Europa und Asien, wie sie etwa auf der Landmasse Russlands mit der Ural-Linie vorgenommen wurde. „Europa“, die mythische Namengeberin, war eine phönizische Prinzessin. So beantwortete konsequenterweise Hans-Dietrich Schultz auch die Frage des Politikers, ob der Geograph die Frage der (Nicht)-Zugehörigkeit der Türkei zu Europa lösen könne, mit: „Offenkundig nein!“. Aber auch die kulturelle Dimension zu Hilfe zu nehmen, hilft nicht zu plausibler Klärung. Wenn die alten Griechen (z.B. Aischylos oder Herodot) den Hellespont als Grenze zwischen Europa und Asien ansahen und das Prinzip der Freiheit und Demokratie (Griechenland) asiatischer Autokratie (Persien) gegenüberstellten, so lassen sich gleichwohl Lesarten, die in eine andere Richtung deuten, nicht von der Hand weisen. Nicht nur, dass man den Mythos von neuem bemühen könnte – so war Aeneas, der mythische Ahnvater von Rom, bis zu deren Zerstörung Bürger von Troja, einer kleinasiatischen Stadt. Das spätere Imperium Romanum umfasste weite Teile des Vorderen Orients bis ins Zweistromland. Schon lange zuvor, etwa seit dem 7. Jahrhundert v. Chr., hatten die Griechen begonnen, Kleinasien zu besiedeln; sie sollten es erst im 20. Jahrhundert im Kontext des Zusammenbruchs des Osmanischen Reiches wieder aufzugeben gezwungen sein. In Kleinasien entstanden – nicht zuletzt durch die Mission des Paulus – blühende frühchristliche Gemeinden. Und dass Byzanz, das über Teile Italiens bis nach Nordafrika regierte, ein „europäisches“ Reich war, kann nur schwerlich bestritten werden.⁵²

Europas Grenzen im Südosten sind also nicht eindeutig festzulegen; jedenfalls haben sie sich in der Geschichte vielfach verschoben. Das Osmanische Reich, das im Kernland des Byzantinischen Reiches im westlichen Kleinasien entstand, expandierte zunächst auf den Balkan, der weit eher „türkisch“ wurde als das Zweistromland und Ägypten. Der Bosphorus – das zeigt

⁵¹ Vgl. Lorenz Jäger in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 14.8.2002.

⁵² So auch Wolfgang Burgdorf in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Frankfurt a. M., 6.1.2004.

die Geschichte – kann schwerlich als Südostgrenze herangezogen werden. Zu oft war das Gewässer eine Art von Binnenwasserstraße in einem Europa, das sich bis weit nach Kleinasien hinein erstreckte. Im 15. Jahrhundert wurde das Reich Teil eines „europäischen“ machtpolitischen Kontinuums, innerhalb dessen nicht nur Handel und Wandel getrieben wurde, sondern mit dem auch Koalitionen in der innereuropäischen Rivalität der Mächte geschlossen wurden. Noch im 18. Jh. war das Osmanische Reich Teil eines europäischen Konzerts der Mächte, bevor es im 19. Jh. als „kranker Mann am Bosphorus“ zum Spielball der Machtpolitik anderer europäischer Mächte wurde.⁵³ Diese waren darauf bedacht, dass territoriale Verluste des Osmanischen Reiches ihre Machtpositionen untereinander nicht negativ beeinflussten.

Das Argument, dass die Aufnahme der Türkei zu einer theoretischen Beitrittsperspektive von anderen Ländern des südlichen und östlichen Mittelmeerraumes führen würde, kann deswegen nicht überzeugen, da mit diesen – anders als mit der Türkei – keine entsprechenden Verträge geschlossen worden sind. Auch für ihre Nachbarn im Süden und Osten ist die Türkei schwerlich verantwortlich zu machen – siehe das Argument, die EU würde sich mit Ländern wie Syrien, Irak und Iran eine konfliktgeladene Nachbarschaft einhandeln.⁵⁴ Schließlich steht zu erwarten, dass im zeitlichen Verlauf der Beitrittsverhandlungen sich hier tiefgreifende Veränderungen vollziehen werden.

Vor diesem Hintergrund muss auch die Behauptung,⁵⁵ die Türkei sei in ihrer vom Islam geprägten Identität so andersartig, dass sie nicht in die EU passe bzw. sogar das Projekt der politischen Einheit Europas torpedieren würde, kritisch gesehen werden. Gewiss ist die Türkei „anders“. „Anders“ aber als was? Wenn es schon nicht ganz leicht ist, unter den mit dem lateinischen Christentum verbundenen Ländern und Gesellschaften eine „europäische“ Identität zu erkennen, so ist dies mit den der EU immer näherrückenden, vom orthodoxen Christentum geprägten, Gesellschaften noch schwieriger. Die Türkei ist in der Tat janusköpfig. Sie blickt zum einen auf den islamisch geprägten Vorderen Orient; und zum anderen auf das über Jahrhunderte vom Christentum geprägte Europa. Auf dessen politische Werte und Institutionen bewegt sie sich nunmehr seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts zu. Gerade an der Türkei lässt sich die Tatsache bestätigen, dass Kulturen nicht für immer statische Größen sind; dass sie sich vielmehr hybride verändern und die Menschen in ihnen wechselnde und mannigfache Identitäten annehmen können. Diese Annäherung an Europa ist den Türken durch drei Jahrhunderte um so mehr erleichtert worden, als sich dieses seit der Aufklärung dem Bann der christlichen Religion in Staat und Gesellschaft zunehmend entzogen hat. Europäische Institutionen und Werte (unter ihnen Verfassungen, Demokratie, Menschenrechte) mögen eine christlich-abendländische Dimension haben. Aber umfassend wirksam wurden sie erst, als sie religiös so neutral wurden, dass sie Menschen jeden Geschlechts, jeder Religion und jeder ethnischen Zugehörigkeit in gleicher Weise zugänglich wurden und ihnen gleiche Rechte boten.⁵⁶ Was heißt in diesem Zusammenhang „christlich-abendländisch“? Die Athener Demokratie würde heute wohl unter kaum einem Gesichtspunkt als Demokratie durchgehen. Und noch bis gegen das Ende des 19. Jh. hat insbesondere die katholische Kirche ein Menschenrechtsverständnis im heute geltenden Sinn als mit christlichen Überzeugungen nicht kompatibel zurückgewiesen.⁵⁷

Daraus folgt: Auch Europas christlich-abendländische Traditionen sind nicht als solche die Grundlage jenes Europa, das als EU im Entstehen ist. Wichtig ist der prozesshafte Charakter der Ausbildung jener Institutionen, auf denen die EU künftig beruht. Veränderungsprozesse

⁵³ So auch Jean-Daniel Tordjman in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Frankfurt a. M., 12.12.2002.

⁵⁴ So auch Helmut Schmidt in: Die ZEIT, Hamburg, 51/2002.

⁵⁵ Hans-Ulrich Wehler in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Frankfurt a. M., 19.12.2003.

⁵⁶ So auch Christian Meier in: Neue Zürcher Zeitung, Zürich, 8.2.2003.

⁵⁷ Armin Adam in: Süddeutsche Zeitung, München, 20.12.2002.

auf diese hin sind auch Angehörigen anderer Kulturen möglich.⁵⁸ Am Ende ist relevant, ob die Werte geteilt und ob die grundlegenden politischen, rechtlichen und institutionellen Strukturen akzeptiert werden. Die Türkei hat sich in diesem Sinne auf Europa zubewegt. Sie hat sich damit nicht leicht getan. In einem geradezu dramatischen Akt der Aneignung wurden in der kemalistischen Revolution in den zwanziger Jahren die Weichen der Europäisierung gestellt. Kaum ein Bereich des öffentlichen Lebens blieb unberührt. Symbolisch zeigt dies die Einführung der lateinischen Schrift (anstelle der arabisch-osmanischen) vielleicht am nachdrücklichsten an. Mit der Schaffung des türkischen Nationalstaats auf den Trümmern des Osmanischen Reiches folgten seine Gründer einem europäischen Paradigma. Nach dem Zweiten Weltkrieg fiel es der türkischen Elite freilich schwer, die tiefgreifenden Wandlungsprozesse jenes Europa zu verstehen und nachzuvollziehen, das sich in den Römischen Verträgen eine neue Form gab und neuen politischen und gesellschaftlichen Werten verschrieb. Das Beharren auf einem rigiden Verständnis des Nationalstaats als des uneingeschränkten Akteurs und die Überordnung des Staates über die Gesellschaft und den Einzelnen erklären wesentlich,⁵⁹ warum es 35 Jahre dauerte, bis die Türkei aus einem der EU assoziierten Staat zum „Kandidaten“ (Dezember 1999) wurde.

Die Reformpakete der letzten Jahre – beginnend noch unter der Regierung Bülent Ecevit und insbesondere unter der Regierung Tayyip Erdoğan sind Ausdruck davon, dass die türkische Elite begriffen hat, dass die Beziehungen zur EU nicht allein eine Sache von einmal geschlossenen Verträgen ist; dass man sich vielmehr jenen Kriterien stellen muss, auf deren Erfüllung die Mitgliedschaft in der EU beruht.

Noch immer ist die politische und gesellschaftliche Wirklichkeit in der Türkei von Defiziten diesbezüglich gekennzeichnet. So geht es auch im Dezember 2004 nicht darum, die Türkei aufzunehmen, sondern ihr ein Datum für den Beginn eines Verhandlungsprozesses zu geben, der sich über einen erheblichen Zeitraum hinziehen kann. Nach dem langen Wandlungsprozess aber, den die Türkei auf anhaltenden äußeren Druck hin durchgemacht hat, spricht nichts grundsätzlich dagegen, dass nicht auch die Lücke zwischen Anspruch und Wirklich gefüllt und das Land zu einer Demokratie wird, die schließlich in die EU aufgenommen werden kann.

Ein zentrales Argumentationsfeld für die Gegner eines EU-Beitrittes der Türkei spannt sich um den Begriff der europäischen Identität.

„Auf keinen der möglichen kulturellen Karten Europas ist die Türkei zu finden“ heißt es kurz und bündig bei Lorenz Jäger.⁶⁰ Ein alle Staaten Europas von Portugal bis Polen inkludierender Begriff der Identität wird ins Feld geführt, mit dessen Hilfe die Türkei ausgegrenzt wird. „Inklusion ist ohne Exklusion nicht zu haben, ohne ein Außen kann es kein Innen geben“, rechtfertigt Jürgen Kocka⁶¹ dieses Verfahren zur Grenzziehung und damit europäischen Identitätsfindung.

Die in der Hauptsache von Hans-Ulrich Wehler (emeritierter Professor für Geschichte an der Universität Bielefeld) und Heinrich August Winkler (Professor für Neuere Geschichte an der Humboldt-Universität in Berlin) an verschiedenen Orten⁶² vorgebrachten Argumente gegen eine EU-Mitgliedschaft der Türkei aus Gründen der europäischen Identität lassen sich auf zwei Hauptschienen zusammenfassen:

⁵⁸ Heinz Kramer in: EU-kompatibel oder nicht?, Berlin 2003 (SWP-Studie. S 34), S.10ff.

⁵⁹ Günter Seufert in: Die ZEIT, Hamburg, 39/2002.

⁶⁰ Frankfurter Allgemeine Zeitung, Frankfurt a. M., 14.8.2002.

⁶¹ Die ZEIT, Hamburg, 49/2002.

⁶² So Hans-Ulrich Wehler in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Frankfurt a. M., 19.12.2003 und auch Heinrich August Winkler in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Frankfurt a. M., 11.12.2002.

- Europa ist das Erbe des christlichen Abendlandes, europäische Länder sind von 2000 Jahren christlichen Glaubens und Theologie geprägt. Die Türkei dagegen ist ein vom Islam geprägtes Land, einer Religion mit anderen Prinzipien und Fundamenten.
- Europa, die europäischen Länder sind in ihrer Geschichte geprägt worden durch die Antike, insbesondere der Entwicklung und Anwendung des Römischen Rechtes, durch die Reformation und vor allem die Aufklärung. Fundament Europas sei die konstitutive Trennung von Kirche und Staat (Säkularität) mit all den daraus abzuleitenden Phänomenen.

An all diesen kulturhistorischen Perioden Europas hat die Türkei – so der Befund Wehlers und Winklers – nicht partizipiert. Sie hat daher keinen Platz im „europäischen Wertekosmos“. Diesen Thesen ist im Laufe der vergangenen Jahre deutlich und heftig widersprochen worden. Die Kritiker, häufig ebenfalls aus dem universitären Bereich, fokussierten vor allem auf zwei Bereiche:

- Die von Winkler und Wehler apostrophierten Fundamente Europas wie Säkularität und vor allem die Aufklärung (samt ihren „Produkten“ wie z.B. die Menschenrechte) sind gerade in einem jahrhundertlangem Kampf gegen die christlichen Kirchen erreicht worden. Armin Adam⁶³ erinnert in diesem Zusammenhang an den Syllabus Pius IX von 1846 mit seiner Liste der Irrtümer der Moderne, in dem genau jener liberale Ideenkomplex aufgeführt wird, den Winkler und Wehler für konstitutiv europäisch halten. Adam entwirft in diesem Zusammenhang ein gut begründbares Gegenbild europäischer Geschichte: „Die Idee eines vereinten Europas ist keine christliche Idee. Im Gegenteil setzt die Idee Europas eine Zurückdrängung des Religiösen voraus, wie sie im Prozess der neuzeitlichen europäischen Staatsbildung zu beobachten ist.“
- Europa kennt keine einheitliche, respektive identitäre Entwicklung von der Renaissance über die Aufklärung in die Moderne. Heinz August Winkler selbst musste einräumen, dass dieser von ihm reklamierte Entwicklungsweg in Südosteuropa, z.B. im unbestrittenen EU-Mitgliedsland Griechenland, historisch so nicht stattgefunden hat. Europas Geschichte und Gegenwart ist anscheinend vielfältiger und divergierender als die Vertreter eines die Türkei exkludierenden europäischen Identitätskonzeptes wahrhaben wollen. Dazu passen auch zwei Befunde, der sich aus anderen Kritiken herlesen lassen:
 - Das Ausmaß der Säkularität ist noch in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in den verschiedenen europäischen Gesellschaften unterschiedlich stark ausgeprägt gewesen.
 - Gerade Kritiker aus dem theologischen Bereich wie Karl-Josef Kuschel warfen den Bewahrern einer christlichen Identitätskonstruktion für Europa vor, dass mit dieser Begrifflichkeit historisch falsch die jahrhundertlange Existenz anderer lebendiger Weltreligionen wie Islam und Judentum in Europa vergessen und verdrängt würde.

Zweifel an der Gültigkeit dieser Argumentationslinien, welche aus kulturhistorischen Gründen die Türkei aus der EU raushalten wollen, sind also angebracht. „Eine genauere Analyse der gegen einen Beitritt vorgebrachten Argumente zu dem drohenden Verlust der europäischen Identität und dem damit einhergehenden Ende des „Projektes Europa“ zeigt, dass die Argumente, theoretisch und empirisch unzureichend fundiert, zur Ablehnung einer türkischen Mitgliedschaft kaum geeignet sind [...].“ – so heißt es in der sorgfältigen Studie des Türkei-Spezialisten Heinz Kramer.⁶⁴

⁶³ Süddeutsche Zeitung, München, 20.12.2002.

⁶⁴ Kramer, Heinz: EU-kompatibel oder nicht?, Berlin 2003, (SWP-Studie. S-34), S.10ff.

In den Texten Hans-Ulrich Wehlers und vieler ihm folgender Befürworter einer Türkeiexklusion wird diese kulturhistorische Argumentationslinie verbunden mit dem Hinweis auf ein weiteres Problemfeld. Die Türkei, so heißt es, würde im Beitrittsfalle binnen kürzester Zeit das einwohnerstärkste EU-Mitgliedsland werden und damit nicht nur die EU zahlenmäßig aus der Balance bringen, sondern auch durch eine zu erwartende Massmigration von bis zu 18 Millionen Anatoliern unübersehbare Integrationschwierigkeiten in den europäischen Metropolen und gerade auch in Deutschland schaffen. Tatsächlich ist davon auszugehen, dass die Türkei in den nächsten Jahrzehnten irgendwann das einwohnerstärkste Land der EU wird, auch wenn Kritiker⁶⁵ darauf hinwiesen, dass die von Wehler ins Spiel gebrachten konkreten Wachstumsraten der Bevölkerung um ein Drittel zu hoch liegen und die Zahl von 18 Millionen türkischer Migrationswilliger völlig spekulativ sei. Kein Fachwissenschaftler sieht sich in der Lage, hier ernstzunehmende Prognosen stellen zu können, da die Frage der Migration eng verkoppelt ist mit der Frage einer zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung und Prosperität in der Türkei.⁶⁶

Einigen Kommentatoren der Debatte⁶⁷ drängte sich der Eindruck auf, dass es hier um etwas anderes gehe als einen rationalen Diskurs zum Verhältnis Türkei und Europa. Vor dem Hintergrund, dass einerseits die bisherige Integration von ca. 2,5 Millionen türkischer Migranten in Deutschland auf nicht zu leugnende Probleme stößt, andererseits zweifelsohne Überfremdungsängste in vielen europäischen Staaten und auch in Deutschland virulent sind, wird – so der Vorwurf – von Gegnern eines EU-Beitritts der Türkei der Begriff der europäischen Identität emotional aufgeladen. Europäische Identität als Schutzschild und religiöse Abgrenzung? Dies ist von verschiedenen Seiten, neben Vertretern von Migrantenorganisationen vor allem auch von (christlich-)kirchlichen Kreisen heftig kritisiert worden. Erschwerend wirkt in dieser Debatte, dass sie in Deutschland mittlerweile auch parteipolitische Dimensionen erreicht hat, insofern führende Vertreter von CDU und CSU sich eindeutig im Sinne einer solchen Exklusion der Türkei positioniert haben. Das macht den Blick auf die Strukturen unserer Fragestellung nicht einfacher.

Der Umgang mit dem Begriff der europäischen Identität führt zu vier grundlegenden Problemfeldern:

- Zu Recht wies Heinz Kramer darauf hin, dass ein politisches Ziel der europäischen Unionsbildung zwischen den Mitgliedsstaaten selbst seit langem höchst umstritten ist. Ein Konsens über die Frage, was soll die EU am Ende darstellen und wie soll sie aussehen ist auf offizieller Ebene in Europa auch nicht zu erwarten – bereits eine Erweiterungsdoktrin gibt es nicht, sondern nur eine fallbezogene Beitrittspolitik. Für unsere Thematik der Identität bedeutet das salopp formuliert, dass das „Projekt Europa“ regierungsamtlich in der Luft hängt.
- Europäische Identität ist – wie von Heinz Kramer, Dieter Oberndörfer u.a. ausführlich dargelegt wurde – eine geistige Konstruktion ähnlich dem Phänomen nationaler Identität. Die Forschung zu multiethnischen Nationen/Staaten/Gesellschaften erbrachte als ein Ergebnis, dass es völlig verschiedene und widerstreitende Identitäten oder „Wirk-Gefühle“ geben kann, um die Stabilität eines Gemeinwesens zu erreichen. Leitlinien für eine europäische Identitätskonstruktion sind daraus aber nicht ableitbar. Konkret ausgedrückt: Es gibt Nationen, in denen Religion, Kulturgeschichte etc. als „Kitt“ wirken oder zumindest eine zeitlang gewirkt haben; andere Konstruktionen von Nationen kommen ohne diese auch affirmativ einsetzbaren Elemente aus. Unklar ist zudem,

⁶⁵ So z.B. Günter Seufert, *Die Zeit*, Hamburg, 39/2002.

⁶⁶ Heinz Kramer, a.a.O., S.22f.

⁶⁷ So z.B. Oberndörfer, Dieter: *Turkophobie*, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, Bonn, Heft 2/2003.

ob eine politische Union, welche sich aus vielen nationalen Identitäten zusammensetzt, überhaupt einer starken, alles überwölbenden Identität bedarf.

- Diese geistige Konstruktion europäischer Identität ist kein starrer Zustand, sondern ein Prozess. Inhalte und Akzente verschieben sich – nicht nur, weil die politische Union immer größer wird. Doch trotz dieses prozessualen Charakters lassen sich (nicht immer kohärente) Elemente einer europäischen Identität im Bewusstsein seiner Bürger festmachen: Europa als irgendwie zu bestimmender geographischer Ort einerseits, Europa als exzentrisches, nicht topographisch begrenztes Wirkungsfeld andererseits; Europa als historische Erinnerungs- und Schicksalsgemeinschaft einerseits, Europa als Hort von Demokratie und Menschenrechten andererseits; Europa als Ort sozialer Marktwirtschaft; Europa auch als Erbe der Antike und des christlichen Abendlandes.⁶⁸ Keines dieser Elemente scheint für sich allein für Europa zu stehen. Manche dieser Elemente scheinen eher zu schwinden, manche im Bewusstsein der Bürger zuzunehmen.
- Europäische Identität ist demnach auch ein permanenter Selbstfindungsprozess. Angesichts der aktuellen Debatte einer EU-Mitgliedschaft der Türkei besteht allerdings die Gefahr, dass Europa versucht ist, sich statisch am „Orient“ seiner eigenen Identität zu vergewissern, wie schon im 18./19. Jahrhundert: es braucht den „Anderen“, den Fremden, um zu sich selbst zu kommen. Europäische Selbstsicherheit durch radikale Alterität in der Projektionsfläche des Türken?

Die Frage scheint also zu sein, wie wir Europa begreifen: als einen Zustand oder ein Projekt? Handelt es sich, zugespitzt formuliert, um eine Diskussion über die Vergangenheit der Türkei oder über die Zukunft Europas?

7. Grenzenloser Optimismus? Diskussion des EU-Beitritts und Perzeption der EU in der Türkei

Anfang 1995 wurde in der Türkei darüber diskutiert, ob der Assoziationsrat einige Monate später der Zollunion zwischen der Türkei und der EU zustimmen würde. Bis zu diesem Zeitpunkt war die allgemeine Öffentlichkeit in der Türkei kaum über die Zollunion informiert gewesen, aber nachdem sie von der damaligen Koalitionsregierung und insbesondere von Ministerpräsidentin Tansu Çiller zu einem Instrument der innenpolitischen Propaganda gemacht wurde, war die gesamte Türkei von der Erwartung „Erst die Zollunion, dann die Mitgliedschaft“ beherrscht. Seit dieser Zeit ist das Thema in der türkischen Gesellschaft bis in die alltäglichen Unterhaltungen hinein präsent.

Mitte der 1990er Jahre war in dem Istanbuler Amüsierviertel Beyoğlu ein Reklameschild einer Diskothek zu sehen, in der vor allem traditionelle alevitische Lieder gespielt wurden. Über der eigentlichen Reklame für das Lokal stand mit riesigen Buchstaben: „Bitte spucken Sie nicht auf den Boden! Solange wir auf den Boden spucken, werden wir nie in die EU kommen!“ Dies zeigt einerseits, wie weit verbreitet der Wunsch nach der EU-Mitgliedschaft war, andererseits das Verständnis der EU-Mitgliedschaft als Synonym für „Modernisierung“: um in die EU zu kommen, muss man sich zivilisiert verhalten und darf nicht auf den Boden spucken. Inzwischen wird in der Türkei fast alles, was als „unlogisch“ und „unmodern“ empfunden wird, zu einem Hindernis für den EU-Beitritt erklärt. Unterhaltungen über gesellschaftliche und menschliche Unzulänglichkeiten werden oft mit der Quintessenz zum Abschluss gebracht: „Nein, mein Lieber, mit einem solchen Bewusstsein kommen wir nie in die EU ...“

⁶⁸ Vgl. Leggewie, Claus: Die Türkei und Europa, Frankfurt a.M. 2004, S.13f.

Das Interesse an der EU ist seit der Erklärung des offiziellen Kandidatenstatus auf dem Gipfeltreffen in Helsinki 1999 weiter angestiegen. Die EU ist nicht mehr nur ein verbreiteter Gesprächsgegenstand, sondern das Hauptziel des Regierungsprogramms. Alle bisher durchgeführten Untersuchungen der Meinungsforschung zeigen, dass der überwiegende Teil der türkischen Bevölkerung für den EU-Beitritt ist.⁶⁹ Auf den ersten Blick könnte man daher den Eindruck haben, die türkische Gesellschaft sei für den EU-Beitritt bereit, die Regierung müsse nur die Beitrittsbedingungen umsetzen. Aber bei näherer Betrachtung stellt sich heraus, dass die Beantwortung dieser Frage erheblich komplizierter ist: von der politischen Exekutive angefangen über die unterschiedlichen sonstigen politischen Akteure bis zur Bevölkerung insgesamt gibt es hinsichtlich ihres Verhältnisses zur EU eine ganze Reihe von Problemen, von denen einige hier näher analysiert werden sollen.

Das Verhältnis der Türkei zu Europa allgemein und zur Europäischen Union im Besonderen ist von einer „Hassliebe“ geprägt.⁷⁰ Diese widersprüchliche Gefühlslage hat einerseits eine lange Geschichte (sie reicht bis zu den Bemühungen um „Verwestlichung“ im 19. Jahrhundert zurück), andererseits ist sie weit verbreitet – von den Regierenden über die gesellschaftlichen Eliten bis in die normale Bevölkerung hinein.

Wenn eine türkische Fußballmannschaft gegen eine europäische Mannschaft spielt, insbesondere bei Länderspielen, kann man von den Tribünen der türkischen Fans den Slogan hören: „Europa, Europa, hör’ unsere Stimme! Die Türken sind euch auf den Fersen!“⁷¹ Der gleiche und ähnliche Slogans sind auch beliebt bei Demonstrationen, mit denen – aus welchen Gründen auch immer – eine Verärgerung über Europa zum Ausdruck gebracht werden soll. Dieser die Türkei logisch von Europa ausschließende Slogan zeigt auf der einen Seite die Fixierung auf Europa (es wird gefordert, dass Europa die Stimme der Türkei wahrnimmt), auf der anderen Seite eine tiefe Abneigung.

Diese Hassliebe kann man in Äußerungen der Eliten sogar noch deutlicher finden. Zum Beispiel Süleyman Demirel, der während seiner Amtszeit als Ministerpräsident und als Staatspräsident immer erklärt hat, der Platz der Türkei sei in Europa – „Die EU ist ein großartiges Projekt (...) ich bin überzeugt davon, dass die Türkei Mitglied der EU werden wird.“⁷² – hatte einen Monat vor den eben zitierten Worten in einer Fernsehsendung gesagt: „Europa will in

⁶⁹ Hier einige Untersuchungsergebnisse in rückläufiger Reihenfolge:

- Die bisher letzte Umfrage zur EU wurde vom 2.-4. Juli 2004 vom Meinungsforschungsinstitut Pollmark durchgeführt. Darin antworteten auf die Frage: „Wenn es ein Referendum über den EU-Beitritt der Türkei gäbe, wie würden Sie abstimmen?“ 73,4 % der Befragten mit „ja“ und 21,1 % mit „nein“. (Radikal, Istanbul, 23.7.2004).
- Im Zeitraum vom 7. Juli 2003 bis 15. April 2004 führte die „Stiftung für Wirtschaftliche Entwicklung“ in Zusammenarbeit mit der EU eine umfassende Untersuchung durch. Darin antworteten auf die Frage: „Soll die Türkei der EU beitreten?“ 94,5 % mit „ja“ und nur 4,4 % mit „nein“. (www.euturkey.org.tr/abportal/uploads/files/Anket.doc).
- Die Frage nach dem Abstimmverhalten in einem potentiellen Referendum über den EU-Beitritt wurde auch in einer Umfrage der „Türkischen Stiftung für Wirtschaft und Soziale Forschung“ (TESEV) gestellt, deren Ergebnisse im Juni 2002 veröffentlicht wurden. Demnach lag die Unterstützung bei 64 %, die Ablehnung bei 30 %. (Radikal, Istanbul, 29.6.2002).
- In einer Umfrage des „Zentrums für Sozialforschung Ankara“ (ANAR) von Ende 1999 erklärten sich 69,9 % der Befragten als Befürworter und 20,8 % als Gegner eines EU-Beitritts. (www.yenisafak.com/arsiv/2001/ocak/01/p2.html).

⁷⁰ „Die Beziehung der türkischen Eliten zum Westen ist eine „Hassliebe“, in ihrem Unterbewusstsein vermischt sich eine Faszination für den Westen mit Misstrauen“ (Şahin Alpay, Zaman, Istanbul, 20.11.2003). „Gegenüber der EU besteht nach wie vor eine Hassliebe“ (Interview der Journalistin Ayşe Arman mit der ehemaligen Vertreterin der Europäischen Kommission in der Türkei, Karen Fogg in: Hürriyet, Istanbul, 23.6.2002).

⁷¹ Türkisch: „Avrupa, Avrupa, duy sesimizi! Bu gelen, Türklerin ayak sesleri!..“

⁷² Yeni Asya, Izmir, 23.4.2004.

der Türkei den Vertrag von Sèvres umsetzen.“⁷³ Auf die erstaunte Frage des Moderators: “Europa insgesamt oder bestimmte Gruppen?” antwortete Demirel “Alle! Wenn sie Zypern erledigt haben, kommen die Ägäis und der Südosten an die Reihe”, d.h. nach einer Lösung der Zypernfrage gegen die Interessen der Türkei wird Europa in den Streitpunkten zwischen der Türkei und Griechenland in der Ägäis und in der Kurdenfrage im Südosten gegen die Türkei gerichtete Initiativen ergreifen.⁷⁴

Auf einem Symposium zum Thema EU, NATO und Türkei am 11. Januar 2001 sagte der damalige Kommandant der Militärakademie, General Nihat Şenoğul, in seiner Eröffnungsansprache: “Die in unserem Land im Jahre 1839 begonnene Bewegung in Richtung Westen, hat sich seit der Gründung der Republik im Jahre 1923 die Modernisierung zum Ziel gesetzt. Seit zwei Jahrhunderten lassen wir uns von dem angestrebten Ideal der Modernisierung leiten, es ist in den Grundregeln und der Philosophie unserer Republik verankert. Mit Blick auf die Verwirklichung dieses Ideals sind wir froh über unsere Kandidatur für die EU-Mitgliedschaft. Denn wir glauben, dass wir so von den Erfahrungen der Europäischen Union profitieren und unser Land schneller auf dem Weg zu einer demokratischen, aufgeklärten Zivilisation voranbringen können.”⁷⁵ In seiner Abschlussrede am zweiten Tag des Symposiums vertrat General Şenoğul dagegen folgende Position: “Wir wünschen den EU-Beitritt der Türkei mehr als alle anderen, aber wir fürchten, dass im Falle eines Beitritts unsere unitäre Staatsstruktur und der Nationalstaat Schaden nehmen könnten. (...) Wie berechtigt diese Sorge ist, können wir an den Ereignissen sehen, die sich vor unseren Augen abspielen. Die PKK-Anhänger haben in europäischen Städten für die Beitrittskandidatur der Türkei demonstriert. (...) Als wir den Beitrittsantrag gestellt haben, haben sich vor allem Griechenland und die griechischen Zyprioten gefreut, diejenigen, die unsere laizistische Republik vernichten wollen, haben sich gefreut (...)”⁷⁶

Man will sich mit Europa vereinigen, sieht Europa aber gleichzeitig als Feind an. Der Grund für diese auf drastische Weise zum Ausdruck gebrachte Hassliebe ist ein offenes Geheimnis: Die türkischen Eliten wollen ihm Grunde ihre Souveränitätsrechte nicht abgeben oder teilen, wie dies im Rahmen der EU-Mitgliedschaft erforderlich sein wird. Aber auch abgesehen von diesen Widersprüchen sind sowohl bei den EU-Gegnern als auch den EU-Befürwortern die jeweiligen Gründe für ihre Gegnerschaft oder Befürwortung fragwürdig.

Als 1963 zwischen der Türkei und der damaligen Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), in der Türkei verbreitet als „Gemeinsamer Markt“ bezeichnet, das Abkommen von Ankara unterzeichnet wurde, war die Zahl derjenigen, die den Beitritt in die Union anstrebten, ziemlich klein: einige Politiker und einige Diplomaten des türkischen Außenministeriums. Selbst der damalige Ministerpräsident İsmet İnönü, der das Abkommen unterzeichnet hatte, war nicht besonders daran interessiert. Vor der Unterschrift fragte er seine Berater: „Falls wir einmal von diesem Bündnis zurücktreten wollen, wird das möglich sein?“ Als diese Frage bejaht wurde, unterschrieb İnönü.⁷⁷ Im ganzen Land war der Slogan zu hören „Nein, zum Gemeinsamen Markt!“, auch in İnönüs eigener Partei.

Die damals einflussreiche linke *Arbeiterpartei der Türkei* (TIP) erklärte: „Das mit dem Gemeinsamen Markt verfolgte Ziel ist es, die Ausbeutung auf eine neue Weise fortzusetzen.“

⁷³ Der Vertrag von Sèvres wurde am Ende des 1. Weltkriegs zwischen den Siegermächten und dem Osmanischen Reich geschlossen. Es sah im Osten der heutigen Türkei die Gründung eines armenischen Staates sowie die mögliche Gründung einer kurdischen Staates vor. Er wurde jedoch nie umgesetzt und nach Gründung der Türkischen Republik trat an seine Stelle der Vertrag von Lausanne.

⁷⁴ Milliyet, Istanbul, 31.3.2004.

⁷⁵ Auf der Internetseite: http://www.belgenet.com/arsiv/ab/senogul_110101.html findet sich der vollständige Text der Reden von Şenoğul.

⁷⁶ Milliyet, Istanbul, 13.1.2001.

⁷⁷ Zitiert nach: Manisalı, Erol: *Türkiye-Avrupa İlişkilerinde Sessiz Darbe*, Istanbul 2004, S. 74.

Die pantürkistische *Partei der Nationalen Bewegung* (MHP) behauptete, der Gemeinsame Markt werde dazu führen, dass indirekt der Vertrag von Sèvres umgesetzt werde, indem Ausländern die Möglichkeit gegeben wird, in der Türkei unbegrenzt Grundstücke zu erwerben. Nach Auffassung des Führers der islamistischen *Partei des Nationalen Heils* (MSP), Necmettin Erbakan, befände sich die EWG in einem Widerspruch zur türkischen Nation und ihr eigentliches Ziel wäre es „die türkische Nation in der westlichen Kultur aufzulösen.“⁷⁸ Die in (damals meist illegalen) kurdischen Publikationen oft vertretene These, der Westen habe Kurdistan gespalten, ließ auch unter den Kurden auf nicht viel Sympathie für Europa schließen. Aber heute hat sich das Bild grundlegend verändert.⁷⁹ In den letzten Jahren waren sich über die Parteigrenzen hinweg jeweils Regierung und Opposition einig in dem Ziel der EU-Mitgliedschaft. Bis auf einige marginale marxistische Gruppen⁸⁰ ist inzwischen die gesamte Linke für den EU-Beitritt. Selbst die pantürkistische MHP, die 1999 ihren Wahlkampf mit dem Versprechen geführt hatte, für die Hinrichtung des kurz zuvor gefassten PKK-Führers Abdullah Öcalan zu sorgen, unterschrieb anschließend als Koalitionspartner ein Regierungsprotokoll, in dem mit Rücksicht auf die Beziehungen zur EU der Verzicht auf die Hinrichtung Öcalans erklärt wurde.

Die Kurden sind inzwischen der Bevölkerungsteil, der den EU-Beitritt am stärksten unterstützt. In einer Umfrage wurde der Anteil der EU-Befürworter in den überwiegend von Kurden bewohnten südöstlichen Provinzen mit 97,7 % ermittelt.⁸¹ Auch die PKK, die jahrelang gegen den türkischen Staat gekämpft hat, ist jetzt für den EU-Beitritt der Türkei. Sowohl die PKK⁸² als auch die Kurden, die gegen die PKK sind⁸³ sehen in der EU eine Art Rettungsanker für die Lösung ihrer Probleme. Die möglichen mittel- und langfristigen Auswirkungen einer EU-Mitgliedschaft der Türkei auf die Kurdenfrage im Nahen Osten insgesamt diskutieren sie dagegen kaum.

Die dramatischste Einstellungsänderung hat es jedoch in den islamischen Kreisen gegeben. Viele von denen, die bis vor kurzem die EU als „christlichen Klub“ bezeichnet hatten, zählen heute zu den Unterstützern des EU-Beitritts. Der islamistische Politiker Necmettin Erbakan, der 1995 anlässlich der Unterzeichnung des Protokolls über die Zollunion gesagt hatte: „Diesen ‘Zollunion - Fetzen’ werden wir zerreißen und auf den Müll werfen. Wir werden es nicht zulassen, dass dieses Land zu einer Kolonie der Ungläubigen gemacht wird“,⁸⁴ führte die traditionelle westorientierte Politik fort, als er 1996 Ministerpräsident wurde. Sein politischer

⁷⁸ Aydoğan, Metin: *Avrupa Birliğinin Neresindeyiz – Tanzimattan Gümrük Birliğine*, İstanbul 2004, S. 176-177. Zum Vergleich alter und neuer Positionierungen der politischen Akteure in der Frage der EWG/EU siehe auch: Yalçınsoy, Hülya /Aşırım, Adil: *Türkiye’deki Siyasal Partilerin Avrupa’ya Bakışı*, Sude Ajans, Ankara 2000 und Çayhan, Esra: *Dünden Bugüne Türkiye Avrupa Birliği İlişkileri ve Siyasal Partilerin Konuya Bakışı*, İstanbul 1997.

⁷⁹ Der Politikwissenschaftler Soli Özel hat verschiedene Gründe für diese Veränderung aufgeführt: „Das EU-Projekt wurde in der Türkei lange Zeit sowohl von der allgemeinen Öffentlichkeit als auch von den Eliten skeptisch betrachtet (...) In den 1990er Jahren haben die schlechten Erfahrungen mit der eigenen Regierung zu einer Veränderung des Klimas geführt. (...) Nachdem sich auch die aus einer antiwestlichen Tradition kommende AKP für das Projekt entschieden hat, ist für die Türkei die politische Marschrichtung besiegelt. Ohne Zweifel ist die AKP auf die mit den Beitrittsbemühungen einhergehende Liberalisierung angewiesen um ihre eigene Herrschaft zu festigen. Aber es ist allgemein zu beobachten, dass diejenigen, die sich gegen die Reformpakete werden – selbst wenn es das Militär ist – mit heftigen Reaktionen der Öffentlichkeit konfrontiert sind. In dieser Hinsicht hat die politische „Reinigung“ nach den schlechten Erfahrungen der 1990er Jahre zur Überwindung der seit 150 Jahren andauernden Identitätskrise in der Türkei beigetragen.“ (Sabah, İstanbul, 22.7.2004).

⁸⁰ Siehe z.B. die Position der Türkischen Kommunistischen Partei (TKP) zur EU unter http://www.tkp.org.tr/temel/SCB_5.asp

⁸¹ www.euturkey.org.tr/abportal/uploads/files/Anket.doc

⁸² Siehe z.B. auf der Internetseite der Zeitung „Özgür Politika“: www.ozgurpolitika.org/2004/07/17/hab47.html

⁸³ Siehe z.B.: www.gelawej.com/modules.php?name=News&file=print&sid=452

⁸⁴ Yalçınsoy, Hülya / Aşırım, Adil: *Türkiye’deki Siyasal Partilerin Avrupa’ya Bakışı*, Ankara 2000, S. 109.

Ziehsohn, der heutige Ministerpräsident Recep Tayyip Erdoğan, hat seinerseits die bisher umfassendsten Reformen im Interesse eines EU-Beitritts eingeleitet. Dieser Wandel in den islamischen Kreisen lässt sich aufgrund seiner weiten Verbreitung nicht allein mit dem häufig zu beobachtenden Phänomen erklären, dass Politiker sich in der Regierung anders verhalten als in der Opposition, denn auch viele islamische Orden befürworteten inzwischen die EU, so z.B. die Anhänger von Said Nursi (Nurcular), Führer des wichtigsten Flügels des Nakschibendi-Ordens.⁸⁵ Die Haltung der islamischen Orden zur EU ist geprägt von dem Gedanken: „Wir brauchen die europäische Technologie, ihnen fehlt der Glaube, der Koran und die vollkommene göttliche Ordnung. Unsere Aufgabe ist es, diese beiden Seiten zu vereinen und so der Welt die ersehnte göttliche Gerechtigkeit zu bringen.“⁸⁶

Am 21. August 2001 erinnerten mehrere türkische Zeitungen an folgende Worte Erdoğan's aus dem Jahr 1996: „Sie reißen sich die Beine aus, um in die Europäische Union aufgenommen zu werden. Die wollen uns eigentlich nicht aufnehmen. Wir haben auch nicht die Absicht nicht beizutreten. Die korrekte Bezeichnung für die EU ist ‘Union katholisch-christlicher Staaten’.“ In den Kommentaren der Zeitungen wurde die Frage aufgeworfen, ob Erdoğan sich wirklich geändert habe oder nicht. Einige unterstellten einen ehrlichen Meinungswechsel, andere dagegen bloße „takiyye“⁸⁷ Diejenigen, die bei den Islamisten Verstellung vermuten, vertreten die Position, ihr wahres Ziel sei die Einführung der Scharia und sie wollten mit Unterstützung Europas den Einfluss des Militärs als Garanten der laizistischen Ordnung zurückdrängen.⁸⁸ Der Islamforscher Prof. Hayreddin Karaman, der selbst als „gemäßigter Islamist“ gilt, hat eine andere Erklärung für das Interesse der islamischen Kreise an der EU: „Der Wunsch der Muslime nach einem EU-Beitritt ist in der Hoffnung begründet, einerseits von materieller Ausbeutung, andererseits von ideller und religiöser Unterdrückung befreit zu werden.“⁸⁹ Aber Karaman, der es zu Zeiten, als die EU eine reine Wirtschaftsgemeinschaftsgemeinschaft war, noch für gerechtfertigt und nützlich gehalten hatte, dieser beizutreten, hat seine Meinung im Zuge der Entwicklung der EU zu einer politischen Gemeinschaft, geändert und vertritt jetzt die Position „solange keine Zwangslage besteht ist es nicht gerechtfertigt, dieser Gemeinschaft beizutreten.“⁹⁰

Meinungsumfragen zufolge ist die Zahl der EU-Gegner in der Türkei sehr gering, im Verhältnis dazu haben sie jedoch einen großen Einfluss. Der Grund dafür ist, dass sie von dem „Staat im Untergrund“⁹¹ und insbesondere vom Militär unterstützt werden. Das Militär, das nach wie vor ein großes Gewicht in die politischen Entscheidungsprozessen hat⁹², spricht sich zwar offiziell für den EU-Beitritt aus, stellt sich aber andererseits immer wieder offen auf die Seite

⁸⁵ www.yeniasya.org.tr/index.asp?Section=Enstitu&SubSection=EnstituSayfasi&Date=20.12.2002&TextID=518

⁸⁶ www.ilkadimdergisi.com/170/fikih-cemilusta.htm

⁸⁷ Takiyye: Im islamischen Glauben zulässige Verstellung und Verstecken des Glaubens um religiöser Verfolgung zu entgehen.

⁸⁸ Der Journalist Tufan Türeñç berichtete von einem Arbeitessen Anfang Juni 2004 mit pensionierten Regierungsbeamten, Generälen und Botschaftern, auf dem die Regierung folgendermaßen kritisiert worden sei: „Unter dem Vorwand der Demokratie wird vom In- und Ausland daran gearbeitet, das türkische Militär zu schwächen und seine Macht im politischen System zu brechen. Die Regierung ist an diesen Bestrebungen beteiligt ... Die AKP ist bezüglich der Europäischen Union nicht aufrichtig. Um die Situation im Inneren in ihrem Sinne zu stabilisieren macht sie alles, was Europa fordert.“ (Hürriyet, Istanbul, 9.6. 2004).

⁸⁹ Karaman, Hayreddin: *İslam ve Türkiye*, Ufuk Kitapları yayınları, İstanbul 2003, S. 194.

⁹⁰ a.a.O., S. 191f.

⁹¹ Die türkische Bezeichnung „derin devlet“ bezeichnet ein geheimes, aber einflussreiches Machtgefüge unter der offiziellen Oberfläche, innerhalb dessen hohe Militärs, Vertreter des Polizeiapparats und der Geheimdienste vermutet werden.

⁹² Das türkische Militär ist nicht nur ein politischer Akteur, mit der Hilfsorganisation des Militärs (OYAK), einer der größten Holdings der Türkei, stellt es auch eine einflussreiche wirtschaftliche Macht dar. Im Jahr 2004 ist der OYAK auf die zweite Stelle der türkischen Exportstatistik vorgerückt.

der EU-Gegner.⁹³ Das Hauptargument der EU-Gegner ist in der Quintessenz: ‘Die EU will uns sowieso nicht aufnehmen. Daher ist es ein Fehler, wenn wir Reformen durchführen, die unsere nationale Souveränität schwächen’. Eine kleinere Gruppe von Gegnern – darunter die radikalen Islamisten – vertritt die Position, man solle der EU auch nicht beitreten, wenn sie bereit wäre, die Türkei aufzunehmen.⁹⁴ Die Front der Gegner besteht aus einigen Kemalisten⁹⁵, einigen marxistischen Gruppen, Pantürkisten, radikalen Islamisten, die für die Einführung der Scharia eintreten, und einigen pensionierten Generälen. Dieses Bündnis aus sehr gegensätzlichen Kräften, das in der Türkei als ‘Roter Apfel-Koalition’⁹⁶ bezeichnet wird, ist in den letzten Jahren sehr oft mit gemeinsamen Erklärungen und Aktivitäten in Erscheinung getreten. Es stellt sich gegen jegliche Reform zur Anpassung an die EU mit dem Argument, damit werde dem Ziel der EU, die Türkei zu spalten, Vorschub geleistet. Sogar die eingeleitete Reform der regionalen Verwaltung, die aufgrund der internen Bedürfnisse der Türkei notwendig ist, wurde als ‘gefährlicher Schritte auf Anweisung der EU’ bezeichnet.⁹⁷ Sowohl die EU-Befürworter als auch die EU-Gegner bilden jeweils ein so buntes Spektrum, dass man sagen kann, in der EU-Frage sind die klassischen Trennungslinien in der türkischen Politik aufgehoben.

Die Zustimmung zur EU in der türkischen Gesellschaft ist mit positiven Antworten zwischen 70 % und über 90 % in neuesten Umfragen deutlich höher ist als in den gegenwärtigen EU-Mitgliedsstaaten. Aber eine genauere Analyse zeigt, dass nicht nur bei den politischen Akteuren sondern auch in der Gesellschaft insgesamt die Stimmungslage bezüglich der EU äußerst widersprüchlich ist. Bei den meisten EU-Befürwortern ist diese Haltung nicht mit einer Zustimmung zu den grundlegenden Prinzipien der EU verbunden. Ein Beispiel dafür ist die Einstellung zur Todesstrafe. Nach einer Umfrage von ANAR in den letzten Monaten des Jahres 1999 waren 69,9 % der Befragten für einen EU-Beitritt.⁹⁸ In einer anderen Umfrage im gleichen Zeitraum antworteten auf die Frage: ‘Sind Sie der Meinung, dass das Todesurteil gegen den PKK-Führer Öcalan auf jeden Fall vollstreckt werden sollte?’ 73 % mit ‘ja’ und 27 % mit ‘nein’.⁹⁹ Noch eklatanter ist das Ergebnis einer Umfrage der ‘Türkischen Stiftung

⁹³ Unter den Rednern eines Symposiums vom 7.-8. Januar 2002 in der Kommandantur der Militärakademien in Ankara war auch der bekannte EU-Gegner Prof. Erol Manisalı (der Text seiner Rede auf dieser Veranstaltung ist abgedruckt in: Erol Manisalı, *Türkiye-Avrupa İlişkilerinde Sessiz Darbe*, İstanbul 2004, S. 153-163). In der Diskussion erklärte der damalige Generalsekretär des Nationalen Sicherheitsrats, General Tuncer Kılıç: ‘Ich stimme allem, was Erol Manisalı gesagt hat, vollständig zu. Die EU hat in allen die Türkei betreffenden Fragen eine negative Einstellung (...) Ich fände es richtig, wenn die Türkei (...) nach neuen Wegen suchen würde, die auch Russland und Iran einschließen.’ Auf Kritik in den Medien wurde erklärt, es handle sich um die persönliche Meinung von General Kılıç. In einem Buch von Metin Aydoğan, in dem eine scharfe Gegnerschaft zur EU zum Ausdruck gebracht wird, findet sich im Vorwort der Hinweis, es befände sich auf der Liste der von der Kommandantur der Militärakademien empfohlenen Bücher. (Metin Aydoğan, *Avrupa Birliğinin Neresindeyiz – Tanzimattan Gümrük Birliğine*, İstanbul 2004, S. 13).

⁹⁴ Vgl. İlhan, Suat: *Avrupa Birliği’ne Neden Hayır*, İstanbul 2002.

⁹⁵ Sowohl die Befürworter als auch die Gegner eines EU-Beitritts berufen sich auf Mustafa Kemal Atatürk: ‘Mustafa Kemal symbolisiert den Gipfelpunkt des sich im XIX. Jahrhundert entwickelnden und mehrere Strömungen in sich vereinigenden westlichen intellektuellen Denkens’ (Cengiz Aktar, *Avrupa Okumaları*, Kanat Yayınları, İstanbul 2003, S. 45); ‘Ich habe mich immer gefragt ob Atatürk, wenn er heute leben würde, unser Abenteuer mit dem EU-Beitritt unterstützen würde. Würde er es hinnehmen, wie die türkische Armee zermürbt, erniedrigt und einflusslos gemacht wird. Die Antwort darauf ist mit Sicherheit ‘Nein’. (Vural Savaş, *Türkiye Cumhuriyeti Çökerken*, Ankara 2004, S. 99).

⁹⁶ Der ‘Rote Apfel’ ist in der Begrifflichkeit der Pantürkisten das Symbol für das ‘Große Reich Turan’. Zur Mythologie des ‘Roten Apfels’ und Verteidigung der heutigen ‘Roter Apfel-Koalition’ siehe: Savaş, Vural: a.a.O., S. 110-126.

⁹⁷ www.ab.kemalist.org/modules.php?name=News&file=article&sid=339

⁹⁸ www.yenisafak.com/arsiv/2001/ocak/01/p2.html (siehe Anm. 68).

⁹⁹ <http://arsiv.hurriyetim.com.tr/fix98/anket0799.htm>

für Wirtschaft und soziale Forschung“ (TESEV),¹⁰⁰ bei der eine direkte Verbindung zwischen den Themen hergestellt wurde: Auf die Frage „Wenn die Abschaffung der Todesstrafe die einzige Bedingung für die Aufnahme in die EU wäre, wären Sie für dafür?“ antworteten 43 % mit „ja“ und 54 % mit „nein“. In derselben Umfrage lag die Zustimmung zu einem EU-Beitritt bei 64 %. Interessant in diesem Zusammenhang ist auch eine neuere Umfrage, die zwischen dem 23. und 25. Juni 2004 vom „Zentrum für die Entwicklung der politischen Ökonomie und der politischen Forschung und Strategie“ durchgeführt wurde. Hier einige Ergebnisse:

- „Empfinden Sie die Freilassung von Leyla Zana und ihrer Freunde durch die Entscheidung des Kassationsgerichts als positiv für die Türkei?“ (46 % bewerteten dies als negativ, 17 % als teilweise positiv und nur 9 % als positiv).
- „Wie bewerten Sie es, dass der staatliche Rundfunk (TRT) begonnen hat, Programm in anderen Muttersprachen zu senden (38 %: unbegründet und für den EU-Beitritt nutzlos; 17 % rein kosmetische Maßnahme um die Bevölkerung und die EU zu täuschen; 14 % von der kurdischen Sprache wird niemand satt).
- „Wie bewerten Sie die Reformpakete der AKP und die bisher verfolgte Politik im Hinblick auf den Nutzen und die Zukunftsperspektiven der Türkei?“ (38 %: die Reformen sind notwendig, aber von der EU gelenkt; 24 %: sie gefährden die unitäre Staatsform der Türkei; 23 %: sie schaffen die für die Türkei notwendige Erneuerung).¹⁰¹

Ein sehr großer Teil der türkischen Bevölkerung ist zwar für den EU-Beitritt, wenn es aber zu der Frage kommt, wie weit den dafür zum Maßstab gemachten demokratischen und menschenrechtlichen Prinzipien zugestimmt wird, zeigt sich jedoch ein anderes Bild.

Ein eklatantes Beispiel für die mangelnde Verankerung demokratischer Werte in Regierung und Zivilgesellschaft in der Türkei bot in den vergangenen Wochen eine Auseinandersetzung im *Beratungsausschuss für Menschenrechte beim Ministerpräsidenten* (eine im Rahmen der EU-Beitrittsbemühungen gegründete Institution). Die Untergruppe für Minderheitenrechte und kulturelle Rechte dieses Ausschusses hatte einen Bericht erarbeitet, der noch vor seiner endgültigen Fertigstellung seit Anfang Oktober 2004 in den Medien diskutiert wurde. Insbesondere die darin enthaltene Feststellung, es gäbe in der Türkei nicht nur die im Lausanner Vertrag benannten nicht-muslimischen Minderheiten und der Vorschlag, statt des Begriffes „türkisch“ einen Begriff zu verwenden, der keine ethnische Konnotation hat, sondern sich ausschließlich auf das staatsbürgerschaftliche Verhältnis bezieht¹⁰², führten zu empörten Reaktionen. Außenminister Abdullah Gül, der in dem Ausschuss die Regierung vertritt, betonte, der Bericht sei nicht bindend für die Regierung und gebe nur marginale Ansichten wieder.¹⁰³

Der in dem Beratungsausschuss vertretene Abgesandte einer bisher unbekanntem zivilgesellschaftlichen Organisation namens „Verein für gesellschaftliches Denken“ erstattete Strafanzeige gegen den Autor des Berichts. Auf der Pressekonferenz zur Vorstellung des Berichts am 1. November 2004 riss ein Funktionär einer ebenfalls in dem Ausschuss vertretenen konservativen Gewerkschaft dem Ausschussvorsitzenden Ibrahim Kaboğlu den Bericht aus den Händen und zerriss ihn.¹⁰⁴ Weitere Mitglieder des Menschenrechtsbeirats unterstützten diese Aktion und beschimpften Kaboğlu und den Bericht.

Ein weiteres Phänomen der EU-Diskussionen ist die Überschätzung der von außen hereingetragenen Dynamik in der türkischen Gesellschaft, was auch auf ein mangelndes Selbst-

¹⁰⁰ Radikal, Istanbul, 29. 6. 2002 (siehe Anm. 68).

¹⁰¹ Cumhuriyet, Istanbul, 9.7.2004, S. 17.

¹⁰² Im Deutschen ist der vorgeschlagene Begriff nicht sprachlich korrekt wiederzugeben – sinngemäß könnte man ihn mit „türkeisch“ übersetzen.

¹⁰³ Sabah, Istanbul, 3.11.2004.

¹⁰⁴ Berichte in allen türkischen Tageszeitungen vom 2.11.2004, z.B. Radikal, Istanbul, 2.11.2004.

vertrauen schließen lässt. Türkische Regierungsvertreter warnen immer wieder, die Türkei könne in eine fundamentalistische Richtung abdriften, wenn die Hoffnung auf EU-Mitgliedschaft zerstört würde. Das gleiche Bewusstsein, wenn auch verbunden mit anderen Erwartungen, herrscht auch in der Zivilgesellschaft, wie z.B. folgende Worte zeigen „Eins ist klar, die EU ist die Medizin gegen die despotischen Strukturen in der Türkei (...) Ein spanischer Wissenschaftler hat einmal gesagt, ‘die Francos in Spanien haben nicht wir besiegt, die EU hat sie besiegt’. Die EU wird auch die Francos in der Türkei besiegen.“¹⁰⁵

Die EU wird in der Türkei in einem hohen Maße idealisiert¹⁰⁶ und jeder verbindet aufgrund unterschiedlicher Erwartungen seine eigenen Hoffnungen mit einer EU-Mitgliedschaft: Die Regierung glaubt, dass mit einem Beitritt zur EU die Sicherheit der Türkei garantiert und der türkische Staat zu einer einflussreicheren Macht wird.¹⁰⁷; die Vertreter der Wirtschaft erwarten eine Belebung der Wirtschaft und einen Zufluss ausländischen Kapitals, die Arbeitslosen Arbeit und die Armen mehr Wohlstand;¹⁰⁸ diejenigen, deren Rechte eingeschränkt sind, hoffen auf mehr Freiheit. Aber die Gesellschaft weiß nur sehr wenig über diese Gemeinschaft, der sie beitreten möchte.¹⁰⁹ Dieser Informationsmangel ist ein wichtiger Grund für die widersprüchlichen Positionen und die fragwürdigen Vorstellungen, die sich die Menschen in der Türkei von der EU machen.

8. Resumee

Die vorangegangene Darstellung des *state of the art* in den Beziehungen zwischen der EU und der Türkei lässt ein mehrdeutiges Erscheinungsbild erkennen. So haben sich zwar beide Seiten zwischen den in der Einleitung genannten zeitlichen Eckdaten aufeinander zu bewegt. Die im letzten Jahr der Regierung Bülent Ecevit und seit 2003 unter der Regierung Tayyip Erdoğan durchgeführten Reformen waren bis gegen Ende der 1990er Jahre nur schwer vorstellbar. Auf der anderen Seite lassen sich in der Türkei Widerstände gegen die eventuelle Mitgliedschaft in der EU nicht übersehen, die eine weitere Abkehr von überkommenen Strukturen in Staat und Gesellschaft unabdingbar machen würde. Die Notwendigkeit dieses Wandels verursacht in der Türkei ebenso Ängste, wie sie in weiten Teilen Europas mit der Perspektive der Aufnahme einer „islamisch geprägten“ Türkei verbunden sind.

Die neue Dynamik in der Gestaltung der Beziehungen zur EU geht mit tief greifenden inneren Veränderungen in der Türkei einher. Deren Kern liegt in einem Wandel des Verhältnisses von Staat und Nation sowie von Staat und Gesellschaft. Die Gründung der Türkischen Republik, die mit dem Vertrag von Lausanne (1923) besiegelt wurde, vollzog sich im Zeichen der Überordnung des Staates über die Gesellschaft und der Türkischen Nation über die Anerkennung von Minderheiten und ihrer Rechte. Nach jahrzehntelangem Druck von Seiten der Europäischen Gemeinschaft auf Anerkennung von Rechten gesellschaftlicher und religiöser Gruppen sowie der allgemeinen Menschen- und Bürgerrechte durch den türkischen Staat und ei-

¹⁰⁵ Interview mit dem ehemaligen kurdischen Abgeordneten Sırrı Sakık in: Radikal, Istanbul, 19.7.2004.

¹⁰⁶ „Wenn die Türkei Freiheit statt Unterdrückung, Reichtum statt Armut, Sicherheit statt Angst erreichen will, führt der Weg über die Europäische Union. Europa (...) bedeutet zeitgenössische Zivilisation, Investitionen, Arbeit, Gewinn, Solidarität, Wissen, Technologie und soziale Sicherheit.“ (Aus dem Aufrufertext der 2002 von zahlreichen Intellektuellen begründeten Initiative „Bewegung für Europa 2002“ (http://www.minidev.com/ab/abne_ evet.asp).

¹⁰⁷ Zur Darstellung der Regierungsposition siehe: Demir, M. Faruk: 21. Yüzyılda Türkiye İçin Yeni Bir Milli Güvenlik Stratejisi, Yüksek Strateji Merkezi Yayınları, Ankara o.J., S. 85f.

¹⁰⁸ In einer Internet-Umfrage der Zeitung Hürriyet vom 12.-30.12.1999 antworteten auf die Frage „Denken Sie, dass die EU-Mitgliedschaft die Lebensqualität in unserem Land erhöhen wird?“ 74 % mit „ja“ und 26 % mit „nein“. (<http://arsiv.hurriyetim.com.tr/fix98/anket98.htm>).

¹⁰⁹ Nach einer Untersuchung von „Eurobarometer“ über den EU-Erweiterungsprozess fühlten sich von den Befragten in der Türkei 3 % sehr gut informiert, 14 % gut informiert, 33 % nicht gut informiert und 47 % überhaupt nicht informiert. (www.foreigntrade.gov.tr/ab/eurobarometre.htm).

nem diesbezüglichen „Dialog der Tauben“ ist die Anerkennung der Existenz von Kurden und anderen ethnischen Gruppen durch die traditionelle türkische Staatselite eine kaum umkehrbare Tatsache. Mit dem Sieg der islamisch-konservativen *Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung* (AKP) in den Parlamentswahlen vom November 2002 ist die – über Jahrzehnte auf der Grundlage des Prinzips des Laizismus nachhaltig aus dem öffentlichen Raum verbannte – islamische Religion in den öffentlichen Raum zurückgekehrt.

Mit den angedeuteten Entwicklungen hat sich die Türkei grundsätzlich dem Verständnis von Staat, Gesellschaft und Menschenrechten, das dem Kanon politischer Werte in der EU zugrunde liegt, deutlich angenähert. Noch immer aber ist die Gesamtsituation eher fragil. Die seit dem Wahlsieg der AKP in den Hintergrund gedrängte politische und militärische kemalistische politische Klasse beobachtet die – aus ihrer Sicht – „Re-Islamisierung“ und die Rückkehr einer „kurdischen Frage“ mit unübersehbarem Unbehagen und Misstrauen. Bezeichnend war die im Zusammenhang mit dem türkischen Nationalfeiertag am 29. Oktober 2004 unter anderem von dem Staatspräsidenten und dem Generalstabschef initiierte Debatte über eine „übergeordnete türkische Identität“. Übereinstimmend äußerten beide die Überzeugung, dass dieser andere Identitäten – etwa ethnischen oder religiösen Inhalts – unterzuordnen seien.

Dem Zurücktreten der Bedeutung des Staates zugunsten gesellschaftlicher Kräfte geht eine Neubewertung der Bedeutung des Nationalstaates als politischen Akteurs in der internationalen Politik einher. War der Staat nach innen gegenüber der Gesellschaft quasi „heilig“, so war der Nationalstaat nach außen in umfassender Weise souverän; Souveränität konnte allenfalls im engsten Interesse der staatlichen Sicherheit an übergeordnete Einrichtungen abgeben werden. Mit den raschen und weitreichenden Schritten der Positionierung der Türkei an den Toren der EU wird auch die Bereitschaft zu Souveränitätsverzicht signalisiert. Wie weit diese gehen wird, wird spätestens bei den konkreten Verhandlungen um die Übernahme des „acquis communautaire“ deutlich werden. Die gegenüber ihren Vorgängern veränderte Haltung der Regierung Erdoğan in Sachen Zypern kann als Rückzug von einem Verständnis des Nationalstaates gedeutet werden, als „national“ eingestufte Interessen um nahezu jeden Preis zu verteidigen. Vor dem Referendum zur Wiedervereinigung Zyperns im April 2004 unternahm die Regierung Erdoğan nachdrückliche – und schließlich erfolgreiche – Anstrengungen, die Zypern-türkischen Wähler zu einem positiven Votum zu dem vom UNO-Generalsekretär vorgelegten Plan der Wiedervereinigung der Insel zu drängen.

Fragt sich der Beobachter, was den Veränderungsprozess in Gang gesetzt hat, so wird wohl der Faktor „Europa“ ganz hoch anzusetzen sein. Im Grunde findet ein Paradigma seine Fortsetzung, das die Geschichte der Modernisierung der Türkei über die letzten zwei Jahrhunderte erkennen lässt: Ohne einen unmittelbaren oder mittelbaren Druck von außen hätte sich die Türkei (bzw. ihr Vorgänger das Osmanische Reich) kaum weitreichend bewegt. Das Verhältnis zwischen Europa und der Türkei ist wohl tatsächlich durch den Begriff der „Hassliebe“ nicht unzutreffend gekennzeichnet, der in vorstehendem Bericht (Kapitel 7) gebraucht worden ist. Vor diesem Hintergrund sollte die EU nicht davon Abstand nehmen, an der Fortsetzung der seit langem geforderten Anpassungsschritte, die für alle gelten, festzuhalten. Am Ende ist die Erwartung nicht unrealistisch, dass die Türkei auch den Rest des Weges nach Europa zurücklegt, der vor 200 Jahren begonnen wurde und mit dem Assoziierungsverhältnis eine konkrete und institutionelle Perspektive erhielt.